



**LAND
SALZBURG**

Betriebsanlagen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20504-UVP/23/179-2019

Betreff

SalzburgMilch GmbH; UVP-Genehmigungsverfahren "Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen"; Bescheid

Datum

28.08.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Fanny Fökehrer

Telefon +43 662 8042-4467

Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen

**Bescheid nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
(UVP-G) 2000**

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

BESCHEID

Spruch:

I. Genehmigung

Auf Grund des konsolidierten Genehmigungsantrags gemäß § 5 UVP-G 2000 der SalzburgMilch GmbH, Milchstraße 1, 5020 Salzburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lebitsch, 5020 Salzburg, vom 10.01.2018 (ergänzt mit Eingaben vom 26.09.2018 und vom 30.01.2019) auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen“ im Gemeindegebiet von Lamprechtshausen wird wie folgt entschieden:

Die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der SalzburgMilch GmbH die

Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl 697/1993 idgF) für das nachfolgend beschriebene Vorhaben.

Diese Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Spruchteil IV enthaltenen Nebenbestimmungen sowie der folgenden, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen:

- Ordner I (Rev. 2): Technisches Projekt
 1. Gewerbetechisches Projekt, erstellt von M.H. Mittendorfer
 2. Wasserrechtliches Einreichoperat I, erstellt von Mag. Wolfgang Gadermayr, geo²zt ges.m.b.h.
 3. Wasserrechtliches Einreichoperat II, erstellt von Dipl.-Ing. Roland Hofeneder, Büro DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH
- Ordner II (Rev. 2): Umweltverträglichkeitsprüfung
 1. Ergänzende Angaben und Unterlagen 01/2019 vom 30.01.2019
 2. Umweltverträglichkeitserklärung, beides erstellt von DI Andreas Knoll, Mag. Eveline Pittertschatscher und Mag. Silvia Enzensberger, Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH
- Ordner III (Rev. 2): Fachgutachten
 1. Verkehrstechnisches Gutachten Juki 2018, erstellt von Markus Dörfler, BVR Büro für Verkehrs- und Raumplanung
 2. Schalltechnisches Gutachten vom 18. Juni 2018, erstellt von Mag. H. Gattringer, TÜV Austria GmbH
 3. Lufttechnisches Gutachten Jänner 2019, erstellt von DI Martin Sipser, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH
- Zusatz zum technischen Bericht vom 10.04.2019, erstellt von Dipl.-Ing. Roland Hofeneder, Büro DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH
- Beschreibung Bauablauf für Zubau Reiferäume und Stützmauer vom 15.04.2019

Dingliche Gebundenheit

Gemäß § 17 Abs 9 UVP-G 2000 hat der Genehmigungsbescheid dingliche Wirkung.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die SalzburgMilch GmbH betreibt seit 2014 auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen und GP 2733/2, KG Schwerting, je Gemeinde Lamprechtshausen das Käsekompetenzcenter (in Folge KKC) Lamprechtshausen. Der Betrieb liegt im Gewerbegebiet „Ehring-Nord“, das über die L 207 Berndorfer Straße erreicht wird. Pro Jahr werden hier ca 1,1 Mio hl Rohmilch zu Hart-, Schnitt- und Weichkäse verarbeitet. Bei der Anlage handelt es sich um eine IPPC-Anlage. Derzeit sind am Standort Lamprechtshausen ca 100 Personen beschäftigt.

Die SalzburgMilch GmbH plant nunmehr eine Ausweitung der Kapazität auf 3,0 Mio hl Milch pro Jahr. Insgesamt sollen ca 30 000 t Hart- und Schnittkäse pro Jahr hergestellt, verpackt, kommissioniert und ausgeliefert werden. Dabei werden die Grundkonzeption der Anlage und die wesentlichen Prozesse der Anlieferung der Rohmilch und sonstiger erforderlicher Produkte, der Verarbeitung und der Auslieferung grundsätzlich beibehalten. Die Anzahl der Beschäftigten steigt auf ca 130 Personen.

Die geplante Kapazitätserhöhung erfordert folgende Änderungen bzw zusätzliche Anlagenteile innerhalb des Gebäudebestands:

- zusätzlicher Verdichter in der bestehenden Kältezentrale
- zusätzlicher Kondensator auf dem Gebäudedach über der Kältezentrale
- zusätzlicher Dampfkessel inklusive Kamin zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs und für eine Ausfallsicherheit
- zusätzlicher (dritter) Kompressor
- zusätzlicher Käsefertiger (Fassungsvermögen 31.000 l Rohmilch)
- neue ortsfeste Kühlanlage.

Das Reifelager wird im Zuge des Vorhabens vergrößert. Der zusätzliche Baukörper liegt innerhalb des Betriebsgeländes und schließt unmittelbar an das bestehende Reifelager an. Die Außenböschung des Betriebsgeländes wird an den neuen Gebäudeteil angepasst (Errichtung einer Stützmauer, Anpassung der Oberflächenentwässerung).

Für die Errichtung der Stützmauer ist mit einer Gesamtbaudauer von acht Wochen zu rechnen, da in der letzten Woche der Erdarbeiten parallel mit dem Herstellen der Fundamente begonnen wird. Für den Zubau der Reiferäume ist nach Herstellung der Stützmauer mit einer Gesamtdauer von 24 Wochen zu rechnen.

Vom Reifelager abgesehen ist eine Vergrößerung der Gebäudehülle für die angeführten zusätzlichen Anlagen nicht erforderlich. Die Kühlung der zusätzlichen Reiferäume erfolgt über die im bestehenden Reifelager installierte Klimaanlage.

Eine Änderung der Betriebszeiten geht mit der Änderung des KKC nicht einher. Diese werden daher gleichbleiben.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen Grundwasserbrunnen auf dem Betriebsgelände. Der Konsens für die Nutzung von Trinkwasser soll von derzeit 6 l/s auf 12 l/s erhöht werden. Zur Energieversorgung insbesondere der Kühlanlage wird Grundwasser herangezogen, das nach Entzug der Kühlenergie dem Grundwasserkörper wieder zugeführt wird. Hierzu werden zwei zusätzliche Brunnen im Betriebsgelände errichtet. Der Konsens für die Nutzung von Grundwasser

wird von derzeit 14 l/s auf 28 l/s erhöht werden. Zur sicheren Vermeidung von Eingriffen in Rechte Dritter durch eine zu hohe Erwärmung des Grundwasserstroms ist ein Monitoring über eine neue Grundwassermessstelle im Abstrom vorgesehen. Durch die Grundwassernutzung für die Kälteerzeugung werden rechnerisch 59 t CO₂ pro Jahr eingespart.

Die betrieblichen Schmutzwässer werden über eine Abwasserstation mit Flotationsanlage, die Fäkalwässer direkt der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach zugeleitet. Die Gesamtanlage wird für einen Abfluss von 60 m³/h bzw 16,7 l/s zur Kläranlage bzw zum öffentlichen Kanalnetz ausgelegt. Die Größenordnung der Abwasserschmutzfracht kann durch Maßnahmen an der maschinellen Einrichtung der Abwasservorreinigung und der dadurch erzielbaren verbesserten Reinigungsleistung entsprechend der Ist-Situation gleich gehalten werden.

Das Projekt beinhaltet zudem eine Trinkwassernotversorgung. Für den Fall einer Notversorgungssituation stellt die SalzburgMilch GmbH Wasser für eine Notwasserversorgung an die WG Lamprechtshausen über Aufforderung des Bürgermeisters der Gemeinde Lamprechtshausen zur Verfügung.

III. Mitangewendete Genehmigungstatbestände (§ 3 Abs 3 UVP-G 2000)

Die Genehmigung wird unter Mitangewendung folgender Bestimmungen erteilt:

Gewerberecht

- Für die Erweiterung des Käsekompetenzcenters durch Errichtung folgender Betriebsanlagenteile innerhalb des Gebäudestands:
 - zusätzlicher Verdichter in der bestehenden Kältezentrale
 - zusätzlicher Kondensator auf dem Gebäudedach über der Kältezentrale
 - zusätzlicher Dampfkessel inklusive Kamin
 - zusätzlicher Kompressor
 - zusätzlicher Käsefertiger (Fassungsvermögen 31.000 l Rohmilch)
 - neue ortsfeste Kühlanlage

sowie für die Vergrößerung des Reifelagers von 4300 m² auf 5800 m² durch Errichtung eines zusätzlichen Gebäudeteils mit einem Ausmaß von 22,6 x 79 x 9 m.

Rechtsgrundlagen:

§§ 77, 77a, 77b, 81a Z 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl 194/1994 idgF

§§ 3 Z 26 lit c, 12, 13 und 23 Abs 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) 2013, BGBl 127/2013 idgF

§ 93 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl 450/1994 idgF

Baurecht

- Für die Vergrößerung des Reifelagers von 4300 m² auf 5800 m² durch Errichtung eines zusätzlichen Gebäudeteils mit einem Ausmaß von 22,6 x 79 x 9 m,

- für die Errichtung bzw. Änderung technischer Einrichtungen und
- für die Errichtung einer Stützmauer.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 7a, 9 Abs 1 und 2 Baupolizeigesetz (BauPolG) 1997, LGBI 40/1997 idgF

Wasserrecht

- Für Bodeneingriffe über 5 m Tiefe im Wasserschongebiet Lamprechtshausen durch Errichtung zwei weiterer Brunnen als Entnahmebrunnen für Trink- und Brauchwasser auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting, und Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle auf GP 686/29, KG Lamprechtshausen
- Für die Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage, in der wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert werden auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting
- Für die Durchleitung, die Lagerung oder den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen laut eingereichtem Projekt auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting
- Für die Erhöhung der Entnahmemenge von Grundwasser für die Trink- und Nutzwasserversorgung auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting, im Ausmaß von 6 l/s bzw 518 m³/d auf insgesamt maximal 12 l/s bzw 1036,80 m³/d
- Für die Erhöhung der Entnahmemenge von Grundwasser für den Betrieb der Kühlanlage auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting, sowie die Wiederversickerung jeweils im Ausmaß von 14 l/s bzw 1209 m³/d auf insgesamt maximal 28 l/s bzw 2418 m³/d
- Für die Erhöhung der Einleitung betrieblicher Abwässer nach Vorreinigung im Ausmaß von 8,37 l/s bzw 30 m³/h bzw 500 m³/d auf insgesamt maximal 16,7 l/s bzw 60 m³/h bzw 1200 m³/d und 1000 m³/d im Wochenmittel mit den in Spruchteil IV Nebenbestimmung 24 festgelegten Konzentrationen und Frachten in den Schmutzwasserkanal sowie Erhöhung der Einleitung von Permeaten aus der Molkeeindickung auf maximal 6 l/s bzw 200 m³/d und maximal dreimal pro Woche im Ausmaß von maximal 12 l/s bzw 400 m³/d unter Einhaltung der in Spruchpunkt IV Nebenbestimmung 35 festgelegten Ablaufkonzentrationen über den Regenwasserkanal und in weiterer Folge über die Retentionsanlage des Gemeindegebiets Ehring in den Pladenbach
- Für die Errichtung und Benützung der hierfür erforderlichen Anlagen

Feststellungen

Gemäß § 55g Abs 3 WRG 1959 wird festgestellt, dass kein Widerspruch zu einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm besteht.

Gemäß § 26 Abs 2 WRG 1959 wird festgestellt, dass bei Erteilung der Bewilligung – die Einhaltung der Nebenbestimmungen vorausgesetzt – mit dem Eintritt einer nachteiligen Wirkung nicht gerechnet wird.

Grundbenützung und Entschädigung

Die erforderliche Dienstbarkeit gilt gemäß § 111 Abs 4 WRG 1959 als erteilt.

Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht

Herr Dr. Giorgio Höfer-Öllinger, Geoconsult ZT-GmbH, Hölzlstraße 5, 5071 Wals-Siezenheim, wird gemäß § 120 Abs 1 WRG 1959 als wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt.

Rechtsgrundlagen (sofern nicht bereits oben angeführt):

§ 3 Abs 1 Z 1, 6 und 7 Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 16.11.2010, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaften Lamprechtshausen und Willenberg-Asten erlassen werden (Schongebietsverordnung Lamprechtshausen), LGBL 87/2010

§§ 10 Abs 1 und 2, 11 Abs 1, 12 Abs 1, 12a Abs 3, 13, 32 Abs 1 lit a und b sowie Abs 5, 32b Abs 5, 33b Abs 1, 105 Abs 1 sowie 111 Abs 1 und 2 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl 215/1959 idgF

§ 2 Abs 2 und § 3 Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl II 523/2006 idgF

§ 1 Abs 1 und 2 AEV Milchwirtschaft, BGBl II 11/1999 idgF

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sowie der entsprechenden materienrechtlichen Bestimmungen

Fachbereich Bautechnik

1. Die baulichen Maßnahmen sind von dazu befugten Firmen entsprechend den vorliegenden Einreichunterlagen und dem Sachverhalt des UVP-Verfahrens ausführen zu lassen.
2. Alle neuen Bauteile sind von einem dazu befugten oder berechtigten Statiker berechnen zu lassen und entsprechend seinen Berechnungen auszuführen. Dies gilt auch für die Eingriffe in die bestehende Bausubstanz sowie für zusätzliche Lasten auf der Dachfläche. Eine Bestätigung des Statikers über die ordnungsgemäße Ausführung ist nach Fertigstellung der Behörde vorzulegen.
3. Nach der Fertigstellung ist eine Bestätigung des Bauführers im Sinne des § 17 BauPolG vorzulegen, in der dieser die Vollständigkeit, Richtigkeit und gefahrlose Benutzbarkeit des baulich Hergestellten bestätigt.
4. Bei der Bauausführung ist das Salzburger Bautechnikgesetz 2015 und die Bautechnikverordnung mit den darin enthaltenen OIB-Richtlinien 1 - 6 zu berücksichtigen.
5. Alle Glasflächen, Glasfenster und Glastüren müssen entsprechend OIB-Richtlinie 4 ausgeführt werden.
6. Absturzsicherungen müssen gemäß OIB-Richtlinie 4 ausgeführt werden, sofern diese nicht nur dem Arbeitnehmerschutz entsprechen müssen.
7. Im Zubau zum Betriebsgebäude sind die Fußböden wie im Bestand und entsprechend dem betrieblichen Erfordernis bzw der Reinigungsvorschriften des Betriebes entsprechend rutschfest auszuführen.

8. Nach der Fertigstellung ist der Behörde ein Lageplan von einem hierzu berechtigten Geometer entsprechend der Vermessungsverordnung vorzulegen. Die Vermessungsdaten werden dann von der Behörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt gegeben.
9. Nach der Fertigstellung ist eine Bestätigung des zuständigen Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsgemäße Ausführung des neuen Kamins beim zusätzlichen Dampfkessel vorzulegen.
10. Der Zubau ist in das gesamte Erscheinungsbild des bestehenden Käsereibetriebes zu integrieren, sodass das Gestaltungskonzept eingehalten bzw fortgesetzt wird.

Fachbereich Betriebslärm/Gewerbetchnik/Elektrotechnik

11. Eine Abnahmeprüfung der gesamten kältetechnischen Anlage (des neuen Kühlturmes) ist durchzuführen. Der sichere Betrieb ist vom ausführenden Unternehmen zu bestätigen.
12. Eine elektrotechnische Prüfung der neu errichteten Bereiche samt Blitzschutz ist durchzuführen.
13. Der zusätzlich aufzustellende Kompressor ist auf entsprechende schwingungsdämpfende Elemente zu stellen.
14. In die Abluftleitungen aus dem Flucht-Gang und den Käsebehandlungsraum sind Schalldämpfer einzubauen.
15. Bei lärmintensiven Arbeiten, welche über mehr als 4 Stunden stattfinden, in denen kein Schallschirm (vorhandener Baukörper) wirkt, und die Arbeiten im Dachbereich des Neubaus stattfinden, ist eine mobile Lärmschutzwand zu den nächstgelegenen Nachbarn zu errichten.
16. Die lärmintensiven Bauarbeiten im Freien haben ausschließlich während der Tagzeit zu erfolgen.
17. Eine Abnahmeprüfung der neuen Dampfkesselanlage und der Einbindung in das bestehende System ist vorzunehmen. Der sichere Betrieb des gesamten Systems ist zu bestätigen.

Fachbereich Geologie

18. Für die Dauer der Aushub- und Gründungsarbeiten des Gebäudes und der Errichtung der Brunnen ist eine fachkundige Bauaufsicht zu bestellen, welche die Arbeiten im Wasserschongebiet auf bescheidgemäße Ausführung zu überwachen hat.
19. Der geologische Untergrund, der während der Bauarbeiten angetroffen wird, die Bohrungen der Brunnen und die bis dahin gewonnenen Daten aus den Grundwasserbeobachtungen sind in Form einer geologischen und hydrogeologischen Dokumentation zusammen-

zustellen, von der Bauaufsicht zu prüfen und sowohl der Behörde als auch der Gemeinde Lamprechtshausen unaufgefordert zu übermitteln.

20. Sowohl bei den Bohrarbeiten als auch bei den Gründungstätigkeiten dürfen keine grundwassergefährdenden Stoffe direkt in den Boden eingebracht werden.
21. Nach Fertigstellung der zwei weiteren Brunnen ist der zweite Beobachtungspiegel Ehring 2 herzustellen und ist ein Pumpversuch über sämtliche Grundwasserentnahme- und Rückgabeburgen durchzuführen und das mehrstufig ermittelte Ergebnis in das bestehende Grundwassermodell einzubinden. Das Ergebnis ist von der Bauaufsicht mit dem Projekt abzugleichen und allfällige Abweichungen darzustellen.
22. Die Grundwasserüberwachung ist gemäß Kapitel 6 des Projektes Geo² und den dort aufgelisteten Maßnahmen durchzuführen: insbesondere die Grundwassermessstelle Ehring 1 und 2 sind mit Temperatur-Alarmgrenzwerten so einzustellen, dass die automatische Messung des Grundwasserstandes und der Temperatur eine mögliche, zu starke thermische Belastung des Grundwassers frühzeitig erkennen lässt. In einem solchen Fall ist die Kühlwasserversorgung beim KKC sofort auf die Hälfte zu drosseln.

Fachbereich Gewässerschutz - Abwasser

23. Im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere der Vergrößerung des Reifelagers, dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser bzw in ein Oberflächengewässer gelangen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Baumaschinen zum Einsatz kommen.
24. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in den Mischwasserkanal dürfen die Grenzwerte der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Milchbearbeitung und Milchverarbeitung (AEV Milchwirtschaft, BGBl II 11/1999 idgF) nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Parameter:

Parameter	Wert	Fracht pro Tag
Abwassermenge	16,7 l/s bzw 60 m ³ /h	1.200 m ³ /d bzw 1.000 m ³ /d im Wochenmittel
Temperatur	35 °C	
Absetzbare Stoffe	10 ml/l	12.000 l/d
pH-Wert	6,5-10,5	
Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	100 mg/l	70,00 kg/d
BSB ₅		360 kg bzw 6000 EW ₆₀
CSB		720 kg bzw 6000 EW ₁₂₀
Gesamtchlor	0,4 mg/l	0,48 kg/d
AOX	1 mg/l	1,2 kg/d

25. Die Einhaltung der unter Punkt 2 angeführten Grenzwerte und Frachten ist im ersten Betriebsjahr der erweiterten Anlage jährlich sechsmal anhand durchflussmengenproportionaler Tagesmischproben über je einen repräsentativen Arbeitstag nachzuweisen. Die Proben sind von einer dazu befugten Person oder Institution entsprechend der Anlage B der AEV Milchwirtschaft entnehmen und analysieren zu lassen. Dabei sind folgende Messgrößen zu berücksichtigen:
Wassermenge, Temperatur, Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe, BSB₅, CSB, Gesamtchlor, AOX, Gesamt-Stickstoff und Gesamt-Phosphor.

Sollten die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gesichert eingehalten werden können, kann der Fremduntersuchungsumfang im zweiten Betriebsjahr und den Folgejahren auf 4 Überwachungen reduziert werden.

26. Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Behörde und dem RHV Pladenbach jeweils bis spätestens 28. (29.) Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember (6 Überwachungen) bzw 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (4 Überwachungen) jeden Jahres vorzulegen.
27. Zur Eigenüberwachung sind Durchflussmenge, Temperatur und pH-Wert dauerregistrierend zu messen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Messgeräte sind regelmäßig, gemäß den Herstellerangaben, zu kalibrieren.
28. Sollten die unter Punkt 2 vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte und Frachten nicht eingehalten werden können, ist die Abwasserreinigungsanlage mit geeigneten Maßnahmen zu adaptieren.
29. Produktreste, Schlämme und Molke sind dem Abwasser nachweislich fernzuhalten.
30. Der Jahresverbrauch der zur Anwendung kommenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. An Stelle chlorabspaltender bzw EDTA-haltiger Mittel sind bevorzugt peressigsäurehaltige Mittel zu verwenden.
31. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welches sämtliche für den Betrieb der Abwasseranlagen relevanten Vorkommnisse, Wartungen, Störungen, Reparaturen ua einzutragen sind. Insbesondere sind Reinigungsvorgänge mit chlorabspaltenden bzw EDTA-haltigen Mitteln unter Angabe der jeweiligen Mengen zu dokumentieren.
32. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind ständig so zu warten, dass ein bescheidgemäßer Betrieb gewährleistet ist. Hierzu ist eine detaillierte Betriebs- und Bedienungsanleitung auszuarbeiten und eine verantwortliche Person einzuschulen.
33. Im Sinne einer wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers ist im Zeitabstand von 4 Jahren (gemeinsam mit der Überprüfung gemäß § 134 WRG) eine Beprobung des Grundwassers im Bereich der Anlage und Analyse in Bezug auf die folgenden relevanten (gefährlichen) Parameter durchzuführen:
pH-Wert, Säurekapazität, Carbonat-Härte, elektrische Leitfähigkeit, Gesamt-Härte, Hydrogencarbonat, TOC, CSB, BSB₅, NH₄-N, Nitrit-N, Nitrat-N, Ges. geb. Stickstoff (TNb), Gesamt-P, Orthophosphat, Gesamtchlor, AOX, Nonylphenole, Kalium, Calcium, Natrium, Magnesium, Chlorid, Sulfat, Mangan (gesamt gelöst), Eisen (gesamt gelöst), Aluminium, Bromat, Benzol, Kohlenwasserstoffindex, Zink, Kupfer, Cadmium, Blei und die Summenkonzentration der sechs in der Trinkwasserverordnung angeführten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Proben aus den folgenden 4 Probenahmestellen sind dazu auf die oben angeführten Parameter zu analysieren:

Bezeichnung	Nutzung	Lage relativ zum Entnahmebrunnen 1 auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen
KKC Entnahmebrunnen 1 auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen	Grundwasserentnahme zur Trink- und Nutzwasserversorgung	-
KKC Entnahmebrunnen 2	Grundwasserentnahme zur	ca 100 m ONO

auf GP 2733/2, KG Lamprechtshausen	Trink- und Nutzwasserversorgung	
Grundwassermessstelle Ehring 1 auf GP 686/17, KG Lamprechtshausen	Grundwassermessstelle	ca 400 m S
WG Lamprechtshausen - Brunnen II auf GP 744, KG Lamprechtshausen	Trinkwasserversorgung	ca 1.100 m S

34. Die Probenahme und Analytik der Überwachung gemäß Punkt 11 sind von einer autorisierten Person oder Institution durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.
35. Bei Einleitung der Permeate aus der Molkeeindickung in den Pladenbach dürfen die folgenden Ablaufgrenzwerte nicht überschritten werden:

Parameter	Konzentration
NO ₃ -N	9,0 mg/l
PO ₄ -P	0,08 mg/l
BSB ₅	6,6 mg/l

36. Die Einhaltung der unter Punkt 13 angeführten Grenzwerte ist jährlich zweimal anhand einer repräsentativen Probe der abzuleitenden Permeate (vor Einleitung in die Oberflächenwasserkanalisation) nachzuweisen.
37. Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Behörde jeweils bis spätestens 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres vorzulegen.
38. Zur Eigenüberwachung sind Durchflussmenge, Temperatur und pH-Wert dauerregistrierend zu messen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Messgeräte sind regelmäßig, gemäß den Herstellerangaben, zu kalibrieren.
39. Durch die Einleitung der Permeate darf eine maximale Temperaturaufstockung der Vorflut von 1,5 Kelvin über die unmittelbar oberhalb der Einwirkstelle herrschende Temperatur, nach voller Durchmischung mit der Vorflut, nicht überschritten werden.
40. Im Abstand von 4 Jahren ist eine ökologische Untersuchung im Pladenbach in Bezug auf den Zustand des Makrozoobenthos oberhalb und unterhalb der Einleitstelle der Retentionsanlage Ehring (gemäß "Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente, Teil A2 - Makrozoobenthos") durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
41. Das Maß der Einwirkung der abgeleiteten Abwässer auf die betroffenen Gewässer sowie der Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen sind im Zeitabstand von 4 Jahren gemäß § 134 WRG 1959 idGF zu überprüfen, ein diesbezüglicher Bericht ist an die Behörde zu übermitteln.
42. Die Lagerung von Chemikalien, die (gefährliche) Inhaltsstoffe (wassergefährdende Stoffe) enthalten, hat in Räumlichkeiten mit flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Böden/Wandanschlüssen bzw auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder Behältnissen zu erfolgen.

43. Der im Freien westlich der Halle, in welcher die Flotationsanlage untergebracht ist, situierte Puffertank und der Störfalltank sind doppelwandig auszuführen oder mit einem Leckagewarnsystem (zB Herstellung eines umlaufenden Rigols um die beiden Tanks samt Montage einer Messsonde und anschließende Ableitung zur betriebseigenen ARA) auszustatten, um im Havariefall mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw Oberflächengewässer hintanzuhalten.
44. Um im Havariefall den Ablauf kontaminierter Wässer in die Becken der Retentionsanlage Ehring zu verhindern, ist ein vorgeschalteter Schieber zu montieren bzw ein Dichtkissen vorzuhalten.
45. Bei Eintritt wassergefährdender Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer (oder einem diesbezüglichen Verdacht) ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
46. Im Havariefall ist gemäß den auf den Seiten 25 und 26 des Technischen Berichts vom 05.10.2017 (Büro DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH, GZ G 38/2017 inkl. Ergänzungen vom 02.05.2018 und 10.07.2018), auf Seite 10 der ergänzenden Unterlagen vom 10.04.2019 (GZ G 16/2019), der Seite 141 in der UVE (Regioplan Salzburg GmbH vom 20. September 2018 mit Austauschseiten vom 23. Jänner 2019) und im Störfallplan zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 21.12.2017 (Aquaplan Technisches Büro GmbH) angeführten Störfallkonzepten vorzugehen. Hierzu ist eine detaillierte Anleitung für das Betriebspersonal auszuarbeiten und dieses einzuschulen sowie eine diesbezüglich verantwortliche Person der Behörde namhaft zu machen.
47. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Kollaudierungsoperat, welches eine detaillierte Beschreibung der Ausführung der beantragten Erweiterungen bzw Maßnahmen (insbesondere betreffend die Abwasserbehandlungsanlagen und die Messgeräte zur Eigenüberwachung) unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorschriften in gewässerschutzfachlicher Hinsicht enthält.
 - b. Zumindest je zwei repräsentative Fremdüberwachungsergebnisse und die Eigenüberwachungsergebnisse betreffend die Einleitung in den Mischwasserkanal (Vorschreibungspunkte 2, 3 und 5) und die Einleitung in den Pladenbach (Vorschreibungspunkte 13, 14 und 16).
 - c. Der Jahresverbrauch der zur Anwendung kommenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist nachzuweisen (Vorschreibungspunkt 8).
 - d. Hinsichtlich des Störfallkonzeptes (betreffend das Schutzgut Wasser) ist eine detaillierte Anleitung für das Betriebspersonal vorzulegen, die diesbezügliche Einschulung des Betriebspersonals ist nachzuweisen, eine diesbezüglich verantwortliche Person muss der Behörde namhaft gemacht worden sein (Vorschreibungspunkt 24).
 - e. Nachweis, dass der im Freien westlich der Halle, in welcher die Flotationsanlage untergebracht ist, situierte Puffertank und der Störfalltank doppelwandig ausgeführt oder mit einem Leckagewarnsystem ausgestattet wurden (Vorschreibungspunkt 21) und ein den Becken der Retentionsanlage Ehring vorgeschalteter Schieber installiert wurde bzw ein Dichtkissen vorgehalten wird (Vorschreibungspunkt 22).

Fachbereich Gewässerschutz - Thermische Grundwassernutzung

Bohrungen

48. Die Bohrungen für die Brunnen und die Grundwassermessstelle sowie der Brunnenausbau sind durch ein konzessioniertes Unternehmen mit fachkundigem Personal (Bohrmeister ua) durchzuführen und dem Stand der Technik gemäß zu dokumentieren.
49. Es dürfen nur technisch einwandfreie und überprüfte Geräte eingesetzt werden.
50. Es muss durch geeignete Maßnahmen (Ölauffangwannen, Ölbindemittel, ua) sichergestellt sein, dass im Störfall keine Grundwasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
51. Auf der Bohrstelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (zB Brand, Ölunfall) vorzuhalten.
52. Über den Arbeitsfortschritt sind laufend Bohrberichte zu erstellen, welche Informationen zu den verwendeten Geräten und Bohrwerkzeugen, den angetroffenen Bodenschichten, Spülwasserverlusten und dem Bohrfortschritt sowie sonstige außergewöhnliche Erscheinungen wie Geruch, Färbung, Spülwasserverluste etc enthalten müssen.
53. Für die Bohr- und Abdichtarbeiten darf nur Trinkwasser verwendet werden.
54. Organische Spülungszusätze dürfen wegen der damit verbundenen Verkeimungsgefahr nicht verwendet werden.
55. Ein geschlossener Bohrspülungskreislauf ist sicherzustellen. Die direkte Ableitung der Spülwässer in einen Vorfluter ist nicht zulässig.
56. Bohrgut, Spülwasser und verbrauchte Spülmittel sind in dichten Behältern zu sammeln und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entsorgungsbestätigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
57. Die Bohr- und Brunnenausbauarbeiten sowie der Pumpversuch sind von einer qualifizierten Bauaufsicht zu begleiten.

Betrieb

58. Die maximale Aufwärmung des zu versickernden Wassers ist mit +5°C über Entnahmetemperatur begrenzt.
59. Entnahme- und Rücklauftemperatur sind mittels geeichter Thermometer kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.
60. Das Kühlwasser darf in seiner Qualität nicht verändert werden und nicht mit wassergefährdenden Stoffen in Kontakt kommen (kein Einsatz von Pestiziden oder sonstigen Chemikalien in den grundwasserführenden Leitungen).
61. Die Reinigung wasserführender Anlagenteile, die in das Grundwasser entwässern, darf nur rein mechanisch ohne jegliche Zugabe von Zusatzstoffen oder -mitteln erfolgen. Ungereinigtes Spülwasser dürfen nicht in die Vorflut eingebracht werden, sondern sind extern zu entsorgen.

Monitoring

62. Entnahmebrunnen, Rückgabebrunnen sowie die Grundwassermessstellen Ehring 1 und 2 sowie der Brunnen Salzlechner und Brunnen II der WG Lamprechtshausen sind mit Temperaturmesssonden auszustatten, über welche die Grundwassertemperatur kontinuierlich aufgezeichnet wird.
63. Einmal jährlich ist je eine Wasserprobe aus den Entnahmebrunnen sowie dem abgearbeiteten Kühlwasser bei einem repräsentativen Betriebszustand zu entnehmen auf die Parameter des Parameterblocks 1 gemäß Anlage 15, Abschnitt III der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung-GZÜV (BGBl 479/2006) zu analysieren. Probenahme und Analytik sind von einer autorisierten Person oder Institution durchführen zu lassen.
64. An einem der Entnahmebrunnen sowie den Grundwassermessstellen Ehring 1 und 2 sind 2x jährlich (beginnend nach Fertigstellung der Brunnen und Messstellen) Proben für mikrobiologische Untersuchungen (B-A-E Index nach Griebler 2018) zu entnehmen. Details zu Probenahme und Analyse sind mit dem Referat Gewässerschutz abzusprechen.
65. Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich auszuwerten und in Berichtsform inklusive Wasserbilanz unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
66. Das Grundwassermodell ist mit den gewonnen Messdaten laufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln und sind die Prognosen zu evaluieren. Erstmals im Rahmen der Abnahme und in der Folge in 2-jährlichen Abständen ist ein entsprechender Bericht (erforderlichenfalls mit Vorschlägen zur Adaptierung des Betriebs) vorzulegen.

Alarm- und Grenzwerte

67. Die Temperaturmessdaten sind mittels Fernübertragung laufend zu überwachen und sind bei Erreichen der unten angeführten Alarm- und Grenzwerte die vorgeschlagenen Maßnahmen im Betrieb einzuleiten und ist die Behörde zu informieren.

	Alarmwerte	Grenzwerte
Entnahmebrunnen 1	13,5 °C	14,0 °C
Entnahmebrunnen 2	12,0 °C	13,0 °C
GWM Ehring 1	14,0 °C	14,5 °C
GWM Ehring 2	15,5 °C	15,7 °C
Maßnahmen	Reduktion der Grundwasserentnahme für die Kühlwasserversorgung inn. von 6 Monaten auf 50 % der konsentierten Menge bis über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten die Alarmwerte unterschritten werden	Einstellen der Grundwasserentnahme für die Kühlwasserversorgung bis die Grenzwerte über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unterschritten werden

Fachbereich Hydrographie/Hydrologie

68. Folgende Messwerte sind im Rahmen eines begleitenden Anlagenmonitoringprogrammes im zumindest stündlichen Intervall dauerregistrierend aufzuzeichnen und fortlaufend zu speichern: Grundwasserstand und Grundwassertemperatur Entnahmebrunnen 1 und 2 sowie Rückgabebrunnen 1 und 2. Dieselben Parameter sind an den beiden Grundwasser-

beobachtungspunkten GWM Ehring 1 und 2 zu erfassen. Diese Aufzeichnungspflicht ist zeitlich an den Betrieb der Anlage gebunden.

69. Für ausgewählte Messwertgeber (zumindest GWM Ehring 1 und GWM Ehring 2) ist in Absprache mit dem Hydrographischen Dienst) eine Datenfernübertragungseinheit zusätzlich zur dauerregistrierenden Einheit zu installieren. Mit dem hydrographischen Dienst ist die Übertragungskette (Datenformate, Empfänger ua) festzulegen. Eine Veröffentlichung (Onlinedatenbereitstellung) dieser Messdaten ist bis auf weiteres über den Webauftritt des Hydrographischen Dienstes Salzburg vorzusehen und möglich.
70. Die Ergebnisse der fortlaufenden und begleitenden Grundwassermessungen sind in geeigneter Form wie beispielsweise Sammelgraphiken oder in tabellarischer Form durch die von den Maßnahmen berührten Wasserberechtigten auf Anfrage zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Es ist hierbei der Gemeinde (Bauamt) eine Person namhaft zu machen von der diese Daten angefordert oder bereitgestellt werden können.
71. Das der Projektierung zugrundeliegende numerische Grundwassermodell ist anhand der neuen Erkenntnisse im Rahmen der Untergrundaufschlüsse und Pumpversuche (Durchlässigkeiten) erneuert zu validieren und sind die einzelnen Lastfälle des abgestuften Pumpversuchs (Absenkungen) im Modell nachzustellen. Neben einem Kurzbericht ist dem Hydrographischen Landesdienst im Wege der Behörde eine räumliche Visualisierung allfälliger Abweichungsergebnisse (Differenzpläne) gegenüber den Projektannahmen vorzulegen. Als Zeitpunkt dieser Validierung wird die Fertigstellung sämtlicher Grundwasseraufschlüsse (zumindest 2 Entnahmebrunnen, 2 Rückgabebrunnen, 2GWM) und das Vorliegen der Pumpversuchsergebnisse festgelegt. Sämtliche Grundwasseraufschlüsse sind im Zeitraum der Pumpversuchsdurchführung zu instrumentieren und begleitend zu messen um die räumliche Ausbreitung der Absenkungen anhand von Messdaten erfassen zu können.
72. Eine digitale Kopie des Grundwassermodells ist nach Durchführung der erneuten Validierung und allenfalls erfolgter Modellanpassungen in bearbeitbarer Form dem Hydrographischen Landesdienst zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.
73. Die Untersuchungs- und Messergebnisse des vorliegenden GW - Monitoringprogrammes sind vorläufig bis zur Überprüfungsfeststellung in Form eines Berichtes im jährlichen Abstand unaufgefordert dem Hydrographischen Dienst im Weg der Behörde vorzulegen. Diese Jahresprotokolle der Messungen haben sämtliche Zeitreihendarstellungen der erhobenen Messwerte, insbesondere der Grundwasserganglinien, Grundwassertemperaturen (Entnahme, Versickerung), Entnahmemengen und sonstig relevanten Parametern zu beinhalten und ist in Berichtsform durch eine fachkundige Person eine verbale Beurteilung und Beschreibung der angetroffenen Verhältnisse vorzunehmen. Hierbei ist insbesondere auf allfällige Abweichungen einzugehen und sind diese zu beschreiben und zu interpretieren. Sämtliche in den obigen Auflagenpunkten geforderten Unterlagen, Nachweise, Messprogramme etc sind, soweit nicht ohnedies erwähnt, im Wege der Behörde an den hydrographischen Dienst zu richten.
74. Bei nennenswerten Abweichungen von den im Projekt angenommenen Gegebenheiten der Grundwasserverhältnisse (Untergrundaufschlüsse im Zuge der Brunnen- und GW-Messtellenerrichtung) ist die Behörde über die wasserrechtliche Bauaufsicht unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.

Fachbereich Luftreinhaltung und Klimaschutz

75. Die der Behörde gemäß § 77a Abs. 2 Ziffer 3 lit. a) GewO 1994 für jedes Kalenderjahr zur IPPC-Anlage zu übermittelnden Unterlagen müssen ua Folgendes umfassen (in elektronischer Form):
- die eingegangene und verarbeitete Milchmenge
 - den aktuellsten Prüfbericht zu den wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage gemäß § 35 EG-K 2013
 - Angaben zum Erdgaseinsatz und zu den Betriebsstunden der Dampfkesselanlage
 - Angaben zu allfälligen Störfällen mit Emissionen an die Luft und zu den Betriebsstunden der dieselmotorischen Notstrom- und Notpumpenaggregate
76. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen allfälliger Ammoniakleckagen aus der Kälteanlage sind in einem betrieblichen Alarmplan festzuschreiben und mit den Einsatzkräften zu beüben. Dazu kann entweder das bestehende Brandschutzkonzept im Sinne eines Notfallplans entsprechend erweitert oder in Abstimmung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Katastrophenschutzbehörde ein Sonderalarmplan erstellt werden.

Vorschreibungen gemäß § 23 Abs 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

77. Verwendungszweck der Kesselanlage ist die Prozesswärme- und Prozessdampferzeugung.
78. Als Brennstoff ist Erdgas der Qualität H vorgesehen. Die Brennstoffwärmeleistung ist mit maximal 4,1 MW festgelegt.
79. Als Emissionsgrenzwerte werden projektgemäß die in der LRV-K vorgesehenen Werte festgelegt: 5 mg/m³ an Staub (Rechenwert), 80 mg/m³ an Kohlenmonoxid (CO) und 100 mg/m³ an Stickstoffoxiden (NO_x, als NO₂) bezogen auf 3 % Sauerstoffgehalt im trockenen Abgas von 1013 hPa und 0 °C als Halbstundenmittelwerte.
80. Die Kaminhöhe wird mit 21 m über Grund festgelegt.
81. Die Überwachung der in Punkt 3.) festgelegten Emissionsgrenzwerte für CO und NO_x hat entsprechend den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der ÖNORMEN M 9411, M 9415 und hinsichtlich der Berichterstellung M 9413 zu erfolgen. Der Emissionswert an NO_x ist als Summe der Emissionswerte an NO und NO₂ zu ermitteln. Die periodische Ermittlung der Emissionswerte an CO und NO_x hat in der Form von Dreihalbstundenmittelwerten zu erfolgen. Die Überprüfung der Emissionsgrenzwerte CO und NO_x hat zumindest alle 3 Jahre zu erfolgen. Die entsprechenden Berichte sind der Behörde in Kopie zu übermitteln.
82. Zur Durchführung von Emissionsmessungen ist eine normgerechte Messstelle einzurichten. Im Zuge der Inbetriebnahme muss durch ein autorisiertes Unternehmen eine Netzmessung zur Festlegung der günstigsten Messstelle durchgeführt werden.
83. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde anzuzeigen.
84. Sofern eine Betriebsstörung der Kesselanlage nicht durch Früherkennung vermeidbar ist, ist die Anlage abzufahren. Eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte über längere Zeit liegt vor, wenn diese als Tagesmittelwert um mehr als 50 % überschritten werden.

85. Für die Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind der Behörde auf Verlangen die Rohdaten und die Auswertungen der Emissionsmessungen zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die neue Dampfkesselanlage ist ab Veröffentlichung und Inkrafttreten der Novelle des EG-K 2013 (oder einer entsprechenden Verordnung) im EDM als MCP-Anlage zu registrieren. Dies gilt ebenso für die bestehende Dampfkesselanlage mit einer Frist bis voraussichtlich 2023.

Fachbereich Verkehrslärm

86. Eine Anlieferung von Rohmilch darf an Sonn- und Feiertagen erst ab 08:00 Uhr erfolgen.

Allgemeiner Hinweis

Bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000, der erst nach Rechtskraft des Abnahmebescheids eintritt, sind sämtliche Unterlagen, Nachweise etc betreffend das Erweiterungsvorhaben an die UVP-Behörde zu übermitteln.

Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Befristung Wasserrecht

Beginn der Bewilligung:	ab Rechtskraft dieses Bescheids
Fertigstellungsfrist:	31.12.2021

Konsensdauer

Für die Trinkwasserentnahme:	bis 31.12.2073
Für die Nutzwasserentnahme:	bis 31.12.2033
Für die Direkteinleitung Pladenbach und Indirekteinleitung:	bis 31.12.2043

Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber /die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Gemäß § 59 Abs 1 AVG gelten Einwendungen mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages als miterledigt.

VI. Kosten

Die SalzburgMilch GmbH, Milchstraße 1, 5020 Salzburg, hat folgende im Rahmen des UVP-Verfahrens „Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen“ angefallenen Verfahrenskosten zu tragen:

Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm § 1 Abs 1 Z 1a der Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012, idF LGBL 30/2016, für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 25.06.2019 von insgesamt 17 Amtorganen des Amtes der Salzburger Landesregierung und einer Verhandlungsdauer von 14/2 Stunden (pro angefangene halbe Stunde und pro Amtorgan € 15,90)	
(3 AO 14/2; 4 AO 12/2; 1 AO 11/2; 5 AO 10/2; 1 AO 9/2; 2 AO 8/2; 1 AO 6/2 = 182/2)	€ 2.893,80
Landesverwaltungsabgabe gemäß der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBL 91/2011 idF LGBL 30/2016, TP 122 (Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000)	€ 1.347,80
Landesverwaltungsabgabe gemäß der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 idF LGBL 1/2014 TP 6 (Vidierung von 3 Unterlagen à € 13,90)	€ 41,70
Kommissionsgebühren für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates an der mündlichen Verhandlung am 25.06.2019	€ 135,00
Insgesamt	€ 4.418,30

Weiters hat die SalzburgMilch GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBL 267/1957 idgF, zur Vergütung des Antrages und der Beilagen Gebühren in Höhe von € 2.604,70 zu entrichten.

Die Verwaltungsabgaben und die Gebühren betragen zusammen **€ 7.023,00**.

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € 7.023,00 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT50550000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000146769 einzugeben.

Honorar der ZAMG vom 26.06.2019 für die Tätigkeit eines nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Klima/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung in der Höhe von	€ 5.493,68
--	------------

Die angeführten Kosten (€ 5.493,68) sind gemäß § 3b Abs 2 UVP-G 2000 direkt an das Konto der ZAMG, IBAN AT70 3200 0000 0522 4019, unter Angabe der Rechnungsnummer 2017/SA/000837-07 zu überweisen

Honorar der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung vom 25.06.2019 für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in der Höhe von

€ 134,20

Die angeführten Kosten (€ 134,20) sind gemäß § 3b Abs 2 UVP-G 2000 direkt an das Konto der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung, IBAN AT22 2040 4000 0000 4705, unter Angabe der Rechnungsnummer 1243 zu überweisen.

Begründung:

I. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.01.2018 suchte die Salzburg Milch GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, um UVP-rechtliche Genehmigung des Vorhabens „Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen“ an. Dem Antrag waren Projektunterlagen in Papier (3 Ordner/3-fach) und elektronisch (einfach) beigelegt.

Bei der gegenständlichen Einreichung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben zum bestehenden KKC in Lamprechtshausen. Die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Käserei- und Lagerbetriebes wurde mit Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 01.08.2013, Zl 30302-152/3476/19-2013, auf Teilflächen der GP 683/4, KG Lamprechtshausen, und GP 2733/2, KG Schwerting, mit Ausnahme der Abwassereinleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage samt deren Anlagenteilen erteilt. Mit Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 27.10.2014, Zl LVwG-2/3/54-2014, ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Die baubehördliche Bewilligung für den Neubau des KKC wurde mit Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 01.08.2013, Zl 30302-152/3476/18-2013, erteilt. Die elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für die Errichtung von vier Trafoboxen mit Transformatoren wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes bzw der Landesregierung vom 17.12.2013, Zl 20401-1/43988/9-2013, erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 19.11.2013, Zl 20401-1/19666/153-2013, wurde die wasserrechtlichen Bewilligung für Maßnahmen im Wasserschongebiet und die Entnahme von Grundwasser erteilt.

Mit Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 11.02.2014, Zl 30303-201/6692/16-2014, wurde die Einleitung von Abwässern, die Einleitung von Oberflächenwasser, die Einleitung von anfallenden Überschusswässern genehmigt sowie Maßnahmen im Schongebiet Lamprechtshausen bewilligt.

Mit Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 03.08.2017, Zl 30303-201/6692/50-2017, wurde der Konsens zur Einleitung betrieblicher Abwässer erhöht.

Für die Änderung des KKC durch Erweiterung der Reiferäume 1-3 und des Tanklagers sowie eines zusätzlichen Chemikalienlagers samt hierfür erforderlichen zusätzlichen maschinellen Einrichtungen, sowie für den Einbau eines Personenaufzugs im bestehenden Betriebsgebäude wurde mit Bescheiden der BH Salzburg-Umgebung vom 24.09.2018, Zl 30302-1522/3476/93 bzw 94-2018, erteilt.

Die Milchverarbeitungs menge soll nunmehr erhöht werden und sollen Änderungen am KKC vorgenommen werden.

Mit Bescheid vom 18.01.2018, Zl 20504-UVP/23/27-2018, wurde die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik im gegenständlichen UVP-Verfahren als nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Klima/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung von ha Behörde bestellt.

Die Einreichunterlagen wurden mit Schreiben vom 23.01.2018 an die Sachverständigen sowie den Sachverständigenkoordinator zur Vollständigkeitsprüfung übermittelt. Zeitgleich erfolgte die Einbindung der Standortgemeinde Lamprechtshausen, der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (in Folge LUA), des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der mitwirkenden Behörden.

Das Arbeitsinspektorat teilte mit Schreiben vom 31.01.2018 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Am 13.03.2019 fand vor den Sachverständigen und den mitwirkenden Behörden eine Projektvorstellung durch die Projektwerberin statt.

Die LUA brachte am 23.02.2018 eine Stellungnahme ein, in der fehlende bzw nicht nachvollziehbare Punkte (ua falsche Verkehrsannahmen, kein Worst-Case-Szenario, Abwasserreinigung, Leitung zum Bahnhof Lamprechtshausen, Lärmprobleme) in der UVE angesprochen werden. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens könne daher nicht bestätigt werden.

Von der Gemeinde Lamprechtshausen wurde in der Stellungnahme vom 12.03.2018 ausgeführt, dass die Erhöhung der Mitarbeiterzahl als positiv gesehen werde. Fraglich sei jedoch, ob der Reinhaltverband Pladenbach die zusätzliche Abwassermenge übernehmen könne. Die Steigerung der Milchmenge in Szenario 1 und 2 könne nicht nachvollzogen werden. Weiters müsse die Trinkwasserversorgung und -qualität stets gewährleistet bleiben. Die Umfahrung Lamprechtshausen habe aufgrund der Zunahme des LKW-Verkehrs Priorität.

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden von den Sachverständigen und vom Sachverständigenkoordinator auf ihre Vollständigkeit überprüft und erging seitens der Behörde am 27.04.2018 ein entsprechender Verbesserungsauftrag.

Von der SalzburgMilch GmbH wurde dreimal um Fristerstreckung ersucht. Der Genehmigungsantrag und die Einreichunterlagen wurden schließlich mit Schreiben vom 26.09.2018 ergänzt.

Daraufhin wurde eine weitere Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen vorgenommen und am 16.11.2018 ein zweiter Verbesserungsauftrag verschickt.

Von den Sachverständigen der Fachbereiche Bodenschutz, Kulturgüter/kulturelles Erbe sowie Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft wurden sog No-Impact-Statements (Leermeldungen) abgegeben, da das Erweiterungsvorhaben keine Auswirkungen auf

die davon betroffenen Schutzgüter hat. Im weiteren Verfahren konnte daher auf die Mitwirkung dieser Sachverständigen verzichtet werden.

Nach einer Fristerstreckung wurden die ergänzten Unterlagen mit Schreiben vom 30.01.2019 von der SalzburgMilch GmbH übermittelt.

Die überarbeitete Umweltverträglichkeitserklärung wurde abermals der Standortgemeinde Lamprechtshausen und der LUA zur Kenntnis gebracht. Die gesamten Unterlagen wurden zudem wiederholt an die mitwirkenden Behörden übermittelt (Schreiben vom 12.03.2019).

Gleichzeitig wurden die Amtssachverständigen bzw. der nichtamtliche Sachverständige mit der Erstellung der entsprechenden Fachgutachten beauftragt und diese nach Fertigstellung sukzessive der Antragstellerin übermittelt.

In weiterer Folge wurde das Vorhaben und die mündliche Verhandlung mittels Edikt im Großverfahren gemäß §§ 9 und 9a sowie 16 UVP-G 2000 am 20.03.2019 in den Salzburger Nachrichten und in den Bezirksblättern Flachgau Nord, auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at) sowie auf der Amtstafel der Gemeinde Lamprechtshausen mit dem Hinweis, dass jedermann in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019 Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgeben kann, kundgemacht. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung in der Zeit vom 20.03.2019 bis 02.05.2019 im Gemeindeamt Lamprechtshausen sowie bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Es wurde auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG, auf die Möglichkeit eine Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu unterstützen, sowie auf die Voraussetzungen für die Konstituierung einer Bürgerinitiative, die als Beteiligte am Verfahren teilnimmt, hingewiesen. Ebenso wurde auf die Rechte von anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 hingewiesen.

Das Arbeitsinspektorat wiederholte mit Schreiben vom 26.03.2019 die fehlenden Einwände.

Mit Schreiben vom 10.04.2019 berief sich die LUA erneut auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 23.02.2018 und betonte die fehlende „Worst-Case-Betrachtung“.

Die beiden Wassergenossenschaften Lamprechtshausen und Willenberg-Asten äußerten sich mit Schreiben vom 23.04.2019 zum eingereichten Vorhaben und stellten folgende Forderungen zur Qualitätssicherung des Trinkwassers: Zutritt zur Baustelle der Brunnen, Einbau eines Leitfähigkeitsmessgeräts, kein nachteiliger Einfluss der bestehenden Brunnen der Wassergenossenschaften, Messeinrichtung in Oberösterreich und Übermittlung der jeweiligen Daten, alle drei Jahre Vornahme einer Dichtheitsprüfung, Überprüfung der Einleitung von Permeaten in den Pladenbach, Information im Fall von Gebrechen.

Mit Schriftsatz vom 29.04.2019 übermittelte die SalzburgMilch GmbH ergänzende Unterlagen (Zusatz zum Technischen Bericht sowie Beschreibung Bauablauf Zubau Reiferäume und Stützmauer).

Die Gemeinde Lamprechtshausen wies in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 30.04.2019 auf die Wichtigkeit der Wasserversorgung der Bevölkerung in der Region hin und die SalzburgMilch GmbH als einer der größten Arbeitgeber im Ort.

Von der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf wurden mit Schreiben vom 27.04.2019 ebenso der Einbau eines Leitfähigkeitsmessgeräts, kein nachteiliger Einfluss der bestehenden Brunnen der Wassergenossenschaften, eine Messeinrichtung in Oberösterreich, alle drei Jahre Vornahme einer Dichtheitsprüfung, eine Überprüfung der Einleitung von Permeaten in den Pladenbach sowie die Information im Fall von Gebrechen gefordert. Daneben wird eine Bekanntgabe 48 Stunden vor Bohrungsarbeiten und die Erhaltung der Trinkwasserqualität als notwendig erachtet.

Die W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und Herr DI Peter Malata, beide vertreten durch bf:gh ZT-GmbH, 5020 Salzburg, äußerten mit Schreiben vom 02.05.2019 die Befürchtung, dass die geplanten zusätzlichen Wasserentnahmen von 20 l/s die bestehenden Nutzungen der W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und des Herrn DI Peter Malata beeinträchtigen. Eine nachteilige qualitative oder quantitative Beeinflussung der Grundwassernutzungen sei zu verhindern.

Von Frau Brigitta Feichter wurden mit Schreiben vom 30.04.2019 folgende Bedenken vorgebracht: Bereits jetzt habe die Lärm- und Schadstoffbelastung, verursacht durch den Verkehr, ein nicht mehr zumutbares Maß erreicht. Im Trinkwasser-Schongebiet Lamprechtshausen solle keine Ansiedelung von grundwassergefährdenden Betrieben erfolgen, um die Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu vermeiden. Durch die etwa 3-fache Kapazitätserhöhung sei zu befürchten, dass die Gefahrenpotentiale ebenso auf das bis zu 3-fache steigen. Die bereits bestehenden Gesundheitsgefährdungen würden sich daher noch weiter erhöhen. Sämtliche Berechnungen beruhen auf sehr unsicheren Modellen und es gebe keine Worst-Case-Berechnung. Eine Mehrbelastung durch Verkehrslärm sei zu erwarten. Durch die Aufnahme eines 3-Schichtbetriebs sei mit der Störung der Nachtruhe und mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu rechnen. An Sonn- und Feiertagen sei mit einer Abweichung vom Ist-Zustand von 100% zu rechnen. Die verkehrsbedingten und betrieblich bedingten Schadstoffimmissionen würden zunehmen und kumulieren. Der zusätzliche Dampfkessel und der zusätzliche Kondensator lassen eine Beeinträchtigung der Nachtruhe fürchten. Die Erhöhung der Verarbeitungskapazität führe zu einer Verknappung des Trinkwassers sowie zu Geruchsmissionen aus der Abwasseranlage und dem Pladenbach.

Die eingelangten Stellungnahmen von der Gemeinde, von der LUA, von den Wassergenossenschaften, vom W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und von Herrn DI Peter Malata sowie von Frau Feichter wurden an die SalzburgMilch GmbH mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 24.05.2019 replizierte die Projektwerberin zu den eingebrachten Einwendungen. Die von den Wassergenossenschaften angeführten Forderungen seien teilweise bereits Projektbestandteil. Dem Zutritt zur Baustelle zu jedem Zeitpunkt könne nicht zugestimmt werden. Das projektierte Monitoring sei ausreichend. Es bestehe eine Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtung, eine Trinkwasserversorgung für den Notfall bereitzustellen. Die Bedenken der W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und von Herrn DI Peter Malata seien unbegründet. Eine Beeinflussung der Brunnen könne ausgeschlossen werden. Es liege eine bis 14.03.2024 befristete Indirekteinleiter-Zustimmungserklärung des Reinhalteverbands vor. Bis dahin solle eine eigene Abwassereinleitung vom Käsereistandort Lamprechtshausen nach St. Georgen zur Anlage des Reinhalteverbandes errichtet werden. Die von der LUA behauptete fehlende Nachvollziehbarkeit der Annahme der Verteilung des Verkehrs sei nicht gegeben. Auch eine Worst-Case-Betrachtung“ sei enthalten. Alternative Transportmöglichkeiten von Milch seien im konkreten Fall unrealistisch. Die Anlieferung erfolge direkt von den unterschiedlichen Produzenten, weshalb eine Anlieferung per Bahn wie auch eine direkte Milchleitung zum Bahnhof Lamprechtshausen unrealistisch sei.

Schließlich wurde auf der Grundlage der erstellten Fachgutachten sowie der eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 die zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt und mit Schreiben vom 11.06.2019 der Antragstellerin, den mitwirkenden Behörden, der LUA, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem BMNT übermittelt.

Die zusammenfassende Bewertung ergab im Wesentlichen Folgendes:

„Grundsätzlich wurde eine Zuordnung der Auswirkungen zu drei der fünf Kategorien der Beurteilungsskala durchgeführt. Am häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Gutachter vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens. Eine mögliche bedeutende oder merkbare nachteilige Auswirkung des Vorhabens wird von keinem der beteiligten Gutachter festgestellt.“

Bei zwei Beurteilungen werden vorteilhafte Auswirkungen erkannt. Diese stammen von den Gutachtern der Fachbereiche Wasserbautechnik und Geologie. [...]

Zusammenschau

In einer Zusammenschau sämtlicher Beurteilungen lässt sich demnach erkennen, dass die Tragweite der verschiedenen möglichen Auswirkungen des Vorhabens durchaus unterschiedlich bewertet wird. Im Rahmen der gesamthaften Prüfung wurden die kritischen Faktoren ebenso herausgearbeitet wie jene Aspekte, die positiv gesehen werden.

Eine Gesamtbewertung im Sinne einer „Mittelwert-Berechnung“ oder Ähnlichem aus den erfolgten Beurteilungen kann natürlich nicht durchgeführt werden. Für die Abwägung sind nicht nur die getroffenen Bewertungen, sondern auch die entsprechenden Anmerkungen und Differenzierungen im Einzelnen relevant und deshalb explizit herausgearbeitet worden. Insofern sind die durchgeführten Differenzierungen sowie die Verweise auf erforderliche Maßnahmen ebenfalls von Bedeutung. Den kritischen Beurteilungen gegenüber zu stellen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen vorteilhaften Auswirkungen.

Der Vollständigkeit halber ist auch noch darauf hinzuweisen, dass von den Gutachtern einiger Fachbereiche Präzisierungen und weitergehende Detaillierungen angesprochen werden, wenngleich diese noch zu konkretisierenden Details einer Beurteilung nicht grundsätzlich entgegenstanden sind. Hier ist jedenfalls auf die formulierten Empfehlungen bzw. Maßnahmenvorschläge der Gutachter zu verweisen.

Nicht nur in den angeführten Fällen erfolgen von den Gutachtern immer wieder Hinweise auf Maßnahmen, die entweder Gegenstand der eingereichten Unterlagen sind oder durch Gutachter zusätzlich vorgeschlagen werden. Die Beurteilungen ergaben sich teilweise erst unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen.

Die Realisierung dieser Maßnahmen bzw. deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen ist daher von großer Bedeutung und letztlich ausschlaggebend für verschiedene Beurteilungen.

Sie stellen auch die fachliche Voraussetzung dafür dar, dass der Realisierung des Vorhabens keine fachlichen Gründe entsprechend dem UVP-G 2000 entgegenstehen.“

Die SalzburgMilch GmbH erstattete mit Schriftsatz vom 17.06.2019 zu den einzelnen Auflagenvorschlägen der Sachverständigen eine Stellungnahme und übermittelte die Zustimmung zur Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern des Reinhaltverbandes Pladenbach.

Am 25.06.2019 fand in Moosdorf, Gasthof zur Post - Loiperdinger, die mündliche Verhandlung statt. Im Rahmen dieser wurden die einzelnen Einwendungen ausführlich besprochen und teilweise noch ergänzende Stellungnahmen der Sachverständigen abgegeben. Am Ende der Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

Die LUA ergänzte in der mündlichen Verhandlung ihre schriftlichen Stellungnahmen dahingehend, dass das Thema Verkehr wohl eine Glaubensfrage bleiben werde. Die Einschränkung der Milchanlieferung an Sonn- und Feiertagen werde begrüßt. In den Einreichunterlagen fehle ein zeitgemäßer Ansatz zur Nutzung „alternativer“ Energie-Technologien (zB Photovoltaik). Die bisher gestellten Fragen der LUA seien im Rahmen der mündlichen Verhandlung vollständig beantwortet worden. Diese werden daher bis auf den Themenkomplex Verkehr zur Kenntnis genommen. Um künftige Einladung zu den Verhandlungen werde ersucht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung äußerte sich das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zum geplanten Erweiterungsvorhaben. Das Konzept „Wasserversorgung nördlicher Flachgau“ (2018) berücksichtige für das KKC bereits eine Entnahmesteigerung auf 12 l/s für Produktionszwecke. Die Entnahme für Kühlzwecke sei aufgrund der Rückführung in den Grundwasserkörper nicht berücksichtigt worden. Es werde daher vorausgesetzt, dass hier tatsächlich das gesamte entnommene Kühlwasser (28 l/s) rückgeführt werde. Auf den Vorrang der Trinkwasserversorgung vor jeglicher Nutzwasserentnahme werde in Anbetracht der zuletzt gehäuft auftretenden Trockenperioden (2015, 2018) hingewiesen. Hinsichtlich der Trinkwassernotversorgung werde auf §§ 25 und 71 WRG verwiesen. Es wird zudem ersucht, diese Stellungnahme als Projektbestandteil entsprechend verbindlich in den Bescheid mitaufzunehmen. Im Anlassfall möge die Wasserrechtsbehörde von der Einspeisung in Kenntnis gesetzt werden.

Vom Arbeitsinspektorat wurde in der mündlichen Verhandlung eine abschließende Stellungnahme abgegeben. Aus dieser geht hervor, dass die Aufnahme von Auflagen in den Bescheid als nicht erforderlich erachtet werden und das Vorhaben zur Kenntnis genommen werden kann.

Am 28.06.2019 übermittelte der SV für Klima/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung seine Honorarnote, gegen welche von der Konsenswerberin kein Einwand erhoben wurde.

II. Beweiswürdigung

Die verfahrensgegenständliche Entscheidung gründet sich auf das bei der ha Behörde durchgeführte umfangreiche Ermittlungsverfahren. Die Feststellungen stützen sich insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektergänzungen, die Zusammenfassende Bewertung mit den darin enthaltenen Teilgutachten sowie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2019.

Den Beteiligten wurde mehrfach Gelegenheit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Vor allem in der mündlichen Verhandlung bestand die Möglichkeit – die auch genutzt wurde – Fragen direkt an die Sachverständigen zu stellen.

Soweit Projektgegner Einwendungen vorbrachten, wurden die entsprechenden Beweise durch Einholung von ergänzenden Gutachten der behördlichen Sachverständigen erhoben, deren Tatsachenfeststellungen der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die Teilgutachten sowie die zusammenfassende Bewertung wurden von Personen erstellt, die über die erforderliche fachliche Ausbildung verfügen und mehrheitlich langjährige Erfahrung als Sachverständige vorweisen können. Sämtliche von der Behörde beigezogenen Sachverständige verfügen somit über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und sind somit als „geeignet“ zu qualifizieren.

Um die vollständige Behandlung aller beurteilungsrelevanten Themen sicherzustellen, wurden von der UVP-Behörde in den Gutachtensaufträgen die Beweisthemen vorgegeben bzw wurde den Gutachtern ein Prüfkatalog als Vorlage übermittelt. Neben allgemeinen Ausführungen zum UVP-Verfahren und zu den rechtlichen Vorgaben beinhaltet der Prüfkatalog einen detaillierten Fragenkatalog, der alle nach den anzuwendenden Materiengesetzen und dem UVP-G 2000 entscheidungsrelevanten Themen umfasst. Die Teilgutachten, die einen wesentlichen Bestandteil der zusammenfassenden Bewertung darstellen, sind vollständig, nachvollziehbar und schlüssig. Die Sachverständigen sind ausführlich auf die Ihnen gestellten Fragestellungen eingegangen. Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene wurden im Laufe des Verfahrens nicht vorgelegt. Es liegt für ha Behörde daher kein Grund vor, diese in Zweifel zu ziehen.

III. Rechtliche Beurteilung

A. Zu Spruchpunkt I (Genehmigung)

1. Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs 1 und 3 UVP-G 2000

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§ 3a Abs 3 Z 1 und Abs 4 UVP-G 2000

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. [...],

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3b Abs 2 UVP-G 2000

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen.

§ 17 UVP-G 2000

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) [...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der An-

trag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) [...]

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. [...]

(10) [...]

§ 39 Abs 1 UVP-G 2000

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

2. Rechtliche Erwägungen

Zur Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landesregierung für Verfahren nach dem ersten Abschnitt ergibt sich aus § 39 Abs 1 UVP-G 2000, die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Z 1 AVG.

Zur UVP-Pflicht

Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 iVm Z 85 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 wäre für die Erweiterung des Käsekompetenzcenters Lamprechtshausen durch Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität auf 3 Mio hl/Jahr im Wasserschongebiet Lamprechtshausen (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C) im Einzelfall festzustellen gewesen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Die Projektwerberin beantragte jedoch gemäß § 3a Abs 4 UVP-G 2000 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weshalb eine Einzelfallprüfung entfallen konnte.

Die gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im einfachen Verfahren durchzuführen, weshalb gemäß § 3 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 die §§ 3a Abs 2, 6 Abs 1 Z 1 lit d, 7 Abs 2, 12, 13 Abs 2, 16 Abs 2, 20 Abs 5 und 22 UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind, sondern stattdessen die Bestimmungen des §§ 3a Abs 3, 7 Abs 3, 12a und 19 Abs 2 leg cit. Deshalb war unter anderem kein Umweltverträglichkeitsgutachten sondern eine zusammenfassende Bewertung zu erstellen.

Abgrenzung zur bestehenden Betriebsanlage

Beurteilungsgegenstand für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Gesamtheit der räumlich und sachlich in einem Zusammenhang stehenden Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Umwelt. Das heißt, die Behörde hat das beabsichtigte Vorhaben in seiner Gesamtheit dahingehend zu beurteilen, ob in einem nach fachlichen Kriterien festgelegten Raum entsprechend der fachlichen Beurteilung erhebliche Auswirkungen (nicht) ausgeschlossen werden können. Die Abgrenzung dieses Untersuchungsraumes und Untersuchungsumfanges erfolgt daher primär nach den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten. Dies hat auch zur Folge, dass je nach Fachgebiet unterschiedliche Abgrenzungen des Untersuchungsraumes und damit des Beurteilungsgegenstandes erfolgt sind.

Gegenständlich handelt es sich jedoch um kein Neuvorhaben, sondern um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G 2000. Gemäß § 3a Abs 7 UVP-G 2000 hat die Genehmigung einer Änderung das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 angeführten Interessen erforderlich ist.

Das bestehende KKC wurde mit oben näher bezeichneten Bescheiden in den Jahren 2013 bis 2018 nach Gewerbe-, Bau- und Wasserrecht genehmigt bzw. bewilligt.

Auf Grund der zeitlichen Nähe ist genauer auf die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung (Bescheid der BH Salzburg-Umgebung vom 24.09.2018) für die Änderung des KKC durch Erweiterung der Reiferäume 1 bis 3 und des Tanklagers sowie eines zusätzlichen Chemikalienlagers samt hierfür erforderlichen zusätzlichen maschinellen Einrichtungen, sowie für den Einbau eines Personenaufzugs im bestehenden Betriebsgebäude einzugehen. Die oben bezeichneten Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2016 beantragt und verhandelt. Mit Schreiben vom 11.07.2018 erfolgte eine Einschränkung des ursprünglichen Genehmigungsansuchens um Reduzierung der beantragten baulichen Erweiterung durch Entfall des Reiferaumanbaus 4 und 5 (nun Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens).

Die Projektwerberin führte plausibel aus, dass die genehmigte Erweiterung des KKC im Jahr 2018 nicht im sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Änderungsverfahren stehe. Die Erweiterung sei zur Herstellung von hochwertigem Käse, der längere Reifezeiten benötigt, notwendig geworden. Es sei kein Zusammenhang mit der erhöhten Milchverarbeitungskapazität gegeben.

Durch die Erweiterung des KKC notwendig gewordenen Änderungen an der bestehenden Betriebsanlage wurden natürlich gegenständlich berücksichtigt und von den Sachverständigen beurteilt. Durch den Zubau des Reifelagers war auch die Statik des bestehenden Gebäudes zu berücksichtigen. Auch musste eine Anpassung des Begrünungskonzepts wegen Errichtung eines zusätzlichen Gebäudeteils und einer Stützmauer vorgenommen werden. Die Umwandlung des bestehenden Entnahmebrunnens in einen Sickerbrunnen wurde ebenso berücksichtigt.

Zu § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Der Antrag war nicht gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 abzuweisen. Diese Bestimmung kommt erst dann in Betracht, wenn aufgrund einer Gesamtbewertung „schwerwiegende Umweltbelastungen“ zu erwarten sind, die durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen „nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert“ werden können. „Bloß“ negative Auswirkungen auf die Umwelt – seien sie auch merklich nachteilig – werden demgegenüber vom Gesetzgeber akzep-

tiert und bieten per se noch keine Rechtsgrundlage für eine Abweisung des Genehmigungsantrags gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 [vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 Rz 198].

Im der zusammenfassenden Bewertung (Seite 10) werden die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens übersichtlich dargestellt. Größtenteils ist mit keinen bzw vernachlässigbaren nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Vorteilhafte Auswirkungen konnten in Bezug auf den Fachbereich Geologie festgestellt werden. Diese Einstufung wurde vom Sachverständigen auf Grund der Trinkwasserversorgung in Notsituationen vorgenommen. Auch im Fachbereich Wasserbautechnik kommt der Gutachter zu vorteilhaften Auswirkungen für den Betrieb der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach nach dem Ausbau der Aerobstufe/Belebung und Anaerobstufe/Faulung. Eine mögliche bedeutende oder merklich nachteilige Auswirkung des Vorhabens wurde von keinem der beteiligten Gutachter festgestellt.

Die integrative Gesamtbewertung in der zusammenfassenden Bewertung ergab somit, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen auf ein erträgliches Maß reduziert werden können und der Antrag nicht gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 abzuweisen war.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind – soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist – Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Die gegenständlich mitangewendeten Bestimmungen berücksichtigen bereits die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen, weshalb auf III. C. in der rechtlichen Beurteilung verwiesen werden kann.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Ebenso hat der UVP-Genehmigungsbescheid gemäß § 17 Abs 7 zweiter Satz UVP-G 2000 Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Die Öffentlichkeit wurde im gegenständlichen Verfahren erstmals am 26.06.2017 von der Projektwerberin über das geplante Vorhaben informiert. An diesem Tag fand eine öffentlich zugängliche Informationsveranstaltung im Gemeindeamt Lamprechtshausen statt, zu der durch amtliche Mitteilung der Gemeinde eingeladen wurde.

Im UVP-Genehmigungsverfahren selbst wurde die Öffentlichkeit durch Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der mündlichen Verhandlung per Edikt unter Anwendung der §§ 9, 9a und 16 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG informiert. Das Edikt wurde in den Salzburger Nachrichten, in den Bezirksblättern Flachgau Nord, durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Lamprechtshausen sowie im Internet kundgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt UVE wurden vom 20.03.2019 bis einschließlich 02.05.2019 im Gemeindeamt der Gemeinde Lamprechtshausen und in der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einige Personen nahmen von diesem Recht Gebrauch. Innerhalb der Auflagefrist wurden sechs schriftliche Stellungnahmen eingebracht, die teilweise in der volksoffentlich durchgeführten Verhandlung präzisiert wurden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen findet sich unter Punkt III. E der rechtlichen Beurteilung.

Den gesetzlichen Vorgaben zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in UVP-Verfahren wurde somit Genüge getan.

Zu den Maßnahmen gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

In der Entscheidung sind die wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, anzuführen.

Folgende Maßnahmen bilden einen Bestandteil des Projekts:

- Steigerung der Leistungsfähigkeit der Umkehrosmoseanlage für die Molkebehandlung zur Verbesserung der Reinigungsleistung und Minimierung von Schmutzfrachtkonzentrationen.
- Ausnutzung der Retentionsanlage für das Gewerbegebiet Ehring zur Pufferung und Vergleichmäßigung der Einleitung in das Oberflächengewässer bei gleichzeitiger Absetzmöglichkeit von Schwebstoffen aufgrund der Reduzierung der Fließgeschwindigkeit.
- Die Grundwassertemperaturen der beiden Entnahmefrühen, der Grundwassermessstelle Ehring 1 und 2 sowie im Brunnen Salzlechner werden mit Datenloggern dauerregistrierend mit einem Aufnahmeintervall von maximal 15 Minuten erfasst.
- Im Wasserrechtlichen Einreichoperat werden Alarm- und Grenzwerte für die Brunnen gesetzt. Bei Erreichen eines der Alarmwerte ist innerhalb von 6 Monaten eine Reduktion der Grundwasserentnahme für die Kühlwasserversorgung auf 50 % der konsentierten Wassermengen erforderlich, bis über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten die Alarmwerte unterschritten werden. Bei Erreichen eines der Grenzwerte sind die Grundwasserentnahmen für die Kühlwasserversorgung einzustellen, bis die Grenzwerte über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unterschritten werden.
- Die gemessenen Wassertemperaturen und Entnahmemengen werden in jährlichen Berichten zusammengefasst und hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Projekt evaluiert. In Abständen von 5 Jahren werden Berichte mit Vorschlägen für die weitere Grundwasserbewirtschaftung erstellt.
- Prioritär Grundwassernutzung für die Kälteerzeugung, Nutzung von Luftwärmetauschern nur als Rückfallebene. Damit können etwa 100 kW Strom eingespart werden, was einer Jahresmenge von etwa 876 MWh/a (das sind 59 t CO₂ bei einem Produktionsaufwand von 67 g CO₂ /kWh Stromproduktion) entspricht.

Die im Projekt festgelegten Maßnahme wurden von den Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Teilweise wurde noch eine darüberhinausgehende Vorschreibung als erforderlich erachtet, was in Spruchpunkt IV erfolgt ist.

Zum Zeitplan

Gemäß § 7 Abs 1 UVP-G 2000 sind Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen. Im gegenständlichen Verfahren waren laut dem im Internet kundgemachten Zeitplan für die Erstellung der zusammenfassenden Bewertung Mai 2019 vorgesehen. Aufgrund von

Verzögerungen bei der Erstellung von einzelnen Teilgutachten, konnte diese jedoch erst im Juni 2019 fertig gestellt werden. Dadurch ergaben sich für die weiteren Verfahrensschritte allerdings keine Verzögerungen. Die mündliche Verhandlung fand wie geplant im Juni 2019 statt.

B. Zu Spruchpunkt II (Beschreibung des Vorhabens)

Die Kurzbeschreibung des Vorhabens ergibt sich aus den Einreichunterlagen und hier insbesondere aus der UVE, jeweils Revision 2.

Die Angaben zum Bauablauf wurden mit Schriftsatz vom 29.04.2019 ergänzt.

Die Selbstverpflichtung zur Zurverfügungstellung von Trinkwasser in Notsituationen wurde in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 25.06.2019 präzisiert und von den betroffenen Amtssachverständigen so befürwortet.

C. Zu Spruchpunkt III (Mitangewendete Materiengesetze)

1. Rechtsgrundlagen

a. GewO 1994

§ 77 GewO 1994

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussiehenden Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. [...]

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a Abs 1 und 2 GewO 1994

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

§ 77b Abs 2 GewO 1994

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den bes-

ten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;
oder
2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

§ 81a Z 1 GewO 1994

Für die Änderung einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;

b. ASchG

§ 93 Abs 1, 2, 3 und 6 ASchG

(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
[...]

(2) [...] Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. [...]

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

c. EG-K 2013

§ 3 Z 26 lit c EG-K 2013

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck:

[...]

26. „Wesentliche Änderung“

- a) eine Änderung der Beschaffenheit oder
- b) eine Änderung der Funktionsweise oder
- c) eine Erweiterung der Anlage,

die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann. Jede Änderung gilt als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen eine Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung um 50 MW oder mehr bewirkt;

[...]

§ 12 EG-K 2013

Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW oder mehr bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

§ 13 EG-K 2013

Eine Genehmigung gemäß § 12 darf - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß §§ 23 und 24 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und
2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, führen und
3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erfüllt werden. [...]

§ 23 Abs 2 EG-K 2013

Der Bescheid, mit dem die Anlage oder wesentliche Änderung genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. Verwendungszweck und Art der Anlage;
2. die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten (§ 3 Z 7), sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§ 3 Z 10);
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;
4. die Schornsteinhöhe;
5. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde;
6. die Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
7. die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der Behörde anzuzeigen ist;
8. die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für die Luft auf längere Zeit im Sinne des § 36 Abs. 6 vorliegt, sowie Festlegungen für den Betrieb während der Störung;
9. für Anlagen, die mit Abgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Abgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist;
10. gegebenenfalls Auflagen, während Zeitspannen gemäß Z 8 und 9, auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des § 13 Z 2 verhindern;
11. die Verpflichtung des Betreibers, der Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

d. BauPolG 1997

§ 2 Abs 1 Z 1, 4 und 7 BauPolG 1997

Soweit sich aus den Abs 2 und 3 nicht anderes ergibt, bedürfen folgende Maßnahmen unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen udgl einer Bewilligung der Baubehörde:

1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange nach § 3 Abs 1 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 - BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Hebeanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl) oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt;
- [...]
4. die sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 3 Abs 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen;
- [...]
- 7a. die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht;

§ 9 Abs 1 und 2 BauPolG 1997

(1) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die bauliche Maßnahme vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unzulässig erscheint. Dies ist der Fall, wenn

1. die bauliche Maßnahme der durch den Flächenwidmungsplan gegebenen Widmung oder der jeweiligen Kennzeichnung widerspricht, sofern es sich nicht um eine im Einzelfall zulässige Verwendung (§§ 40 Abs. 4, 46 und 47 ROG 2009) handelt;
2. die bauliche Maßnahme mit einem Bebauungsplan oder der Bauplatzerklärung nicht im Einklang steht;
- 2a. für die Grundfläche trotz Erfordernis keine Bauplatzerklärung besteht, es sei denn, die Bauplatzerklärung wird als Teil der Baubewilligung erteilt;
3. die bauliche Maßnahme den Bestimmungen über die Lage der Bauten im Bauplatz zuwiderläuft;
4. die bauliche Maßnahme den sonstigen baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den bautechnischen sowie den die gesundheitlichen Anforderungen und die Belange von Gestalt und Ansehen betreffenden, widerspricht;
5. die bauliche Maßnahme den von den Parteien gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 wahrzunehmenden Interessen erheblich widerspricht;
6. durch die bauliche Maßnahme ein subjektiv-öffentliches Recht einer Partei verletzt wird; solche Rechte werden durch jene baurechtlichen Vorschriften begründet, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse dienen, sondern im Hinblick auf die räumliche Nähe auch den Parteien; hiezu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Höhe und die Lage der Bauten im Bauplatz;
7. der Eigentümer eines von einem allfälligen Abbruchauftrag gemäß Abs. 2 dritter und vierter Satz betroffenen Baues oder Bauteiles dem Abbruch widerspricht.

Liegen solche Gründe nicht vor, hat die Baubehörde die Bewilligung zu erteilen.

(2) Im Bescheid über die Erteilung der Bewilligung kann die Baubehörde die zur Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Auflagen oder Bedingungen vorschreiben. Durch Auflagen kann insbesondere auch die Einhaltung des gemäß § 5 Abs. 7 oder 8 vorgelegten oder erforderlichenfalls von der Baubehörde abgeänderten Bauausführungskonzeptes bzw Abfallwirtschaftskonzeptes sichergestellt werden. Die Bedingungen können insbesondere auch die Errichtung von baulichen Nebenanlagen als Immissionsschutz und die Bepflanzung betreffen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind, ebenso die Errichtung von baulichen Nebenanlagen zur Begrenzung der Gefahren und allfälliger Schäden durch

Hochwasser, Lawinen, Murabgänge, Steinschlag udgl in bereits weitgehend verbauten Gebieten. Die Baubehörde kann darin weiter, wenn sie es wegen der besonderen Art der baulichen Maßnahme zur Prüfung der Festigkeit oder Brandsicherheit ihrer Ausführung für notwendig erachtet, die Vorlage von Befunden (zB Belastungsproben) verlangen. In den Bescheid, mit dem die Errichtung eines Baues auf einem Bauplatz bewilligt wird, für den ein Abbruchgebot des § 59 Abs. 3 ROG 2009 besteht, ist ein Abbruchauftrag für den vom Abbruchgebot erfassten Bau oder Bauteil aufzunehmen. Ein Abbruchauftrag ist weiter in einen Bescheid aufzunehmen, mit dem die Errichtung von Bauten lediglich als Ersatz für bestehende Bauten oder Bauteile bewilligt wird. Solche Abbruchaufträge sind an den Eigentümer des davon betroffenen Baues oder Bauteiles zu richten. Sie werden mit der Aufnahme der Benützung des so bewilligten Baues gemäß § 17 Abs. 1 wirksam.

e. Wasserschongebietsverordnung Lamprechtshausen

§ 3 Abs 1 Z 1, 6 und 7 der VO

(1) Im Wasserschongebiet dürfen folgende Maßnahmen erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung durchgeführt werden:

1. Bodeneingriffe aller Art wie zB Grabungen, Bohrungen oder Pilotierungen, wenn diese über 5,00 m Tiefe reichen; [...]
6. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert werden;
7. die Durchleitung, die Lagerung oder der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen ab einer Menge von 200 l; [...].

f. WRG 1959

§ 10 Abs 1 und 2 WRG 1959

(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

§ 11 Abs 1 WRG 1959

(1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

§ 12 Abs 1 WRG 1959

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

§ 12a Abs 3 WRG 1959

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. [...]

§ 13 Abs 1, 3 und 4 WRG 1959

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 Abs 1 WRG 1959

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

§ 26 Abs 2 WRG 1959

(2) Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art oder ein Fischereirecht oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.

§ 32 Abs 1 und 5 WRG 1959

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. [...]

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

[...]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 32b Abs 5 WRG 1959

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsun-

ternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 33b Abs 1 WRG 1959

(1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben. Bei Abwassereinleitungen in eine bewilligte Kanalisation kann dabei die Wirkung bzw. Berücksichtigung der Reinigungsleistung einer Abwasserreinigungsanlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

[...]

§ 55g Abs 3 WRG 1959

(3) Bescheide dürfen nur im Einklang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmenprogramm) sowie mit auf diesem basierenden Verordnungen (Abs. 1 Z 2 bis 5) erlassen werden. [...]

§ 105 Abs 1 WRG 1959

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

§ 111 Abs 1 und 2 WRG 1959

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. [...]

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muss im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydro-motorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. [...]

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

§ 120 Abs 1 WRG 1959

(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. [...]

c) IEV**§ 2 Abs 2 IEV**

(2) Unbeschadet der Mitteilungspflicht bedarf eine Indirekteinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in eine öffentliche Kanalisation der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 114 WRG 1959), wenn

1. das Abwasser aus einem in Anlage A genannten Herkunftsbereich (oder aus einem Teilbereich desselben) stammt oder
2. ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 überschritten (nicht eingehalten) wird.

§ 3 IEV

Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn einer der nachstehend genannten Schwellenwerte überschritten (nicht eingehalten) wird:

1. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert (§ 1 Abs. 1 der 1. AEV für kommunales Abwasser) von nicht größer als 1 000 EW60 gereinigt werden, so ergibt sich der Schwellenwert für die Tagesfracht eines maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes aus Anlage B. Die Tagesfracht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff errechnet sich durch Multiplikation der mitgeteilten Tagesabwassermenge mit der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung einschließlich einer vom Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichung.

[...]

d) AEV Milchwirtschaft

§ 1 Abs 1 und 2 AEV Milchwirtschaft

(1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Molke darf nicht in ein Fließgewässer oder eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

(2) Abs. 1 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Erfassen, Lagern und/oder Umfüllen von Milch;

[...]

3. Weiterverarbeiten von bei der Milchbe- oder -verarbeitung anfallenden Nebenprodukten (zB Molke);

[...]

2. Rechtliche Erwägungen

Zum mitangewendeten Gewerberecht

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer IPPC-Anlage gemäß § 71b Z 1 GewO 1994 iVm Anlage 3 Z 6.4c., und zwar um eine Anlage zur ausschließlichen Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer eingehenden Milchmenge (Jahresdurchschnitt) von mehr als 200 t/d. Für IPPC-Anlagen finden sich gesonderten Bestimmungen in der GewO 1994 die gegenständlich mitanzuwenden waren.

Nicht nur die Neuerrichtung einer IPPC-Anlage, sondern auch eine Änderung einer solchen, die für sich genommen den in der Anlage 3 zur GewO 1994 jeweils festgelegten Schwellenwert (hier 200 t/d eingehende Milchmenge) erreicht, erfüllt den Genehmigungstatbestand gemäß § 81a Z 1 GewO 1994. Dies ist gegenständlich der Fall. Die verarbeitete Milchmenge soll fast um ein Dreifaches erhöht werden und liegt daher die Änderung schon für sich über der 200 t-Grenze. Nach dem Ausbau der Anlage sollen gesamt 850 t Milch/d verarbeitet werden.

Die gemäß § 353a GewO 1994 geforderten zusätzlichen Antragsunterlagen liegen dem Einreichoperat bei.

Die Besonderheit des IPPC-Regimes liegt ua im integrierten Ansatz. Die Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden sollen in ihrer Gesamtheit überprüft werden und nicht jeweils auf die einzelnen Schutzgüter. Dadurch wird ein hohes Schutzniveau gewährleistet (*Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO § 77a Rz 3). Dem UVP-Recht liegt noch ein weitergehender integrativer Ansatz zugrunde. Zur systematischen Erfassung der denkbaren Auswirkungen wurde für sämtliche möglichen Ursachen geprüft, ob deren potenzielle Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen für das gegenständliche Vorhaben von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt sämtliche Anforderungen in dieser Hinsicht wie mittelbare Auswirkungen oder Kumulations- und Wechselwirkungen bzw Wechselbeziehungen. Darauf wurde im Rahmen der UVP nicht zuletzt bei der Auswahl der Fachbereiche, beim Untersuchungsrahmen sowie insbesondere bei der Formulierung der Fragen an die Gutachter Rücksicht genommen.

Neben der Erfüllung Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO 1994 waren daher auch jene in den §§ 77a und 77b GewO zu berücksichtigen.

Zur Wahrung der in § 74 Abs 2 GewO umschriebenen Schutzgüter wurden seitens der Amtssachverständigen verschiedene Auflagen vorgeschlagen, welche sich als Nebenbestimmungen im Spruchteil IV finden. Vor allem auf die Hintanhaltung einer möglichen Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise wurde besonders geachtet. Zu den Vorbringen der Nachbarn im Einzelnen darf auf III. F in der rechtlichen Beurteilung verwiesen werden.

Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen können nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare Gefährdungen iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 leg cit auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Von den betroffenen Amtssachverständigen (Luftreinhaltung und Klimaschutz, Betriebslärm/Gewerbetechnik/Elektrotechnik, Abfalltechnik/Abfallwirtschaft, Gewässerschutz) konnte darüber hinaus die vollständige Berücksichtigung der IPPC-Anforderungen, einschließlich der anwendbaren BVT-Dokumente bejaht werden.

Die gemäß § 77a Abs 2 GewO 1994 erforderlichen Bescheidinhalte sind vor allem hinsichtlich des Schutzgutes Wasser von Relevanz und finden sich im Spruchpunkt IV.

Zum mitangewendeten Arbeitnehmerschutzrecht

Die Bestimmungen für eine gesonderte Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 ASchG waren für das gegenständliche Verfahren nicht anzuwenden. Auf Grundlage des § 93 ASchG sind jedoch im Zuge der Änderung einer Betriebsanlage, was gegenständlich der Fall ist, die Belange der Arbeitnehmerschutzvorschriften im Verfahren zu berücksichtigen.

Bereits jetzt sind 100 Arbeitnehmer im KKC beschäftigt. Die Anzahl soll nun um ca 30 Personen erhöht werden. Im gegenständlichen Ermittlungsverfahren wurde ein Vertreter des Arbeitsspektors Salzburg hinzugezogen. Dieser konnte bestätigen, dass das KKC den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Durch die Errichtung des Zubaus (Reiferäume) werden Belichtungsflächen für Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen nicht eingeschränkt. Die zusätzlichen Maschinen und Anlagen seien bereits baugleich im bestehenden Betrieb in Verwendung. Gesicherte Fluchtwege sowie ausreichende Sanitär- und Sozialeinrichtungen seien vorhanden. Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer waren gegenständlich nicht notwendig.

Zum mitangewendeten Kesselrecht

Zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs und für eine zusätzliche Ausfallsicherheit ist die Errichtung eines zweiten Dampfkessels samt Kamin geplant. Hierfür sind die Genehmigungsvoraussetzungen des EG-K 2013 mitanzuwenden. Durch den Bau des weiteren Dampfkessels werden weder Emissionsgrenzwerte überschritten, noch unzulässige Immissionen bewirkt. Die in § 23 Abs 2 EG-K 2013 verpflichtenden Bescheidinhalte finden sich im Spruchpunkt IV Nebenbestimmungen 77 bis 85.

Zum mitangewendeten Baurecht

Für die bauliche Erweiterung der Reiferäume, als Errichtung eines Zubaus, waren die §§ 2 Abs 1 Z 1, 9 Abs 1 und 2 BauPolG 1997 mitanzuwenden.

Für die Errichtung eines zusätzlichen Verdichters in der bestehenden Kältezentrale, eines zusätzlichen Kondensators auf dem Gebäudedach über der Kältezentrale, eines zusätzlichen Dampfkessels inklusive Kamin, eines zusätzlichen Kompressors, eines zusätzlichen Käsefertigers und einer neuen ortsfesten Kühlanlage waren die §§ 2 Abs 1 Z 2, 9 Abs 1 und 2 BauPolG 1997 mitanzuwenden.

Für den Zubau wird der Bauplatz im östlichen Bereich eingeebnet und die Böschung entlang der östlichen Bauplatzgrenze des Betriebsgeländes an den neuen Gebäudeteil angepasst. Hier soll eine neue Stützmauer errichtet werden. Die Höhe der Stützmauer verändert sich entsprechend dem Verlauf des Geländeeinschnittes, beträgt aber über 1,5 m. Für die Stützmauer kommen daher §§ 2 Abs 1 Z 2, 9 Abs 1 und 2 BauPolG 1997 zur Mitanzwendung.

Im Verfahren ergaben sich keine öffentlichen Interessen, die die baulichen Maßnahmen als unzulässig erscheinen ließen. Die Einhaltung der bautechnischen Bestimmungen wurden vom Amtssachverständigen für Bautechnik überprüft und bejaht.

Zum mitangewendeten Wasserrecht

Sowohl die bestehende Betriebsanlage als auch die geplante Erweiterung befinden sich im Wasserschongebiet Lamprechtshausen. Daher waren neben den Bestimmungen des WRG 1959 auch die besonderen Genehmigungstatbestände der WasserschongebietsVO Lamprechtshausen mitanzuwenden.

Die bestehende Trink- und Nutzwasserversorgung wurde 2013 bewilligt und umfasst eine Grundwasserentnahme von maximal 6 l/s bzw 518 m³/d. Für die Grundwasserentnahme für den Betrieb der Kühlanlage liegt seit 2013 ein Konsens von 14 l/s bzw 1209 m³/d vor, wobei letztere Entnahme wieder dem Grundwasser zurückgegeben (wiederversickert) wird.

Die geplante Erhöhung der Milchverarbeitungskapazität auf 3 Mio hl pro Jahr führt zu einer Verdopplung dieser Konsense auf 12 l/s bzw 28 l/s.

Gemäß § 10 Abs 2 WRG 1959 bedarf die Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und den damit in zusammenstehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen über die Grenze des Abs 1 hinaus einer wasserrechtlichen Bewilligung. Für die Wiederversickerung war § 32 Abs 1 und 2 WRG 1959 anzuwenden, da diese nicht von der Benutzung des Grundwassers umfasst ist.

Neben der Erhöhung der Grundwasserentnahme sollen zwei neue Entnahmefrühen und eine Grundwassermessstelle errichtet werden. Der bestehende Entnahmefrühen soll künftig als Rückgabefrühen genutzt werden. Eine Mitanzwendung der WasserschongebietsVO war für diese Maßnahmen und die Änderung der Betriebsanlage notwendig.

2014 wurde der SalzburgMilch GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von auf GP 683/4, KG Lamprechtshausen und GP 2733/2, KG Schwerting errichteten Objekts anfallenden Abwasser nach vorhergehender Reinigung mittels Druckentspannungsflotation in die Anlage des Reinhaltverbandes Pladenbach sowie zur Einleitung von Permeaten aus der Umkehrosioseanlage bzw dem sog "Polisher", über einen bestehenden Oberflächenwasserkanal (und die Retentionsanlage der Gemeinde Ehring) in den Pladenbach, erteilt. 2017 wurden Einleitkonsense auf 8,33 l/s bzw 700 m³ und 2,3 l/s bzw 200 m³ erhöht.

Mit dem Ausbau des KKC ist nicht nur eine Erhöhung der Grundwasserentnahme verbunden, auch der Abwasseranfall wird sich verdoppeln. Trotz der Verdoppelung des hydraulischen Abwasseranfalls werden die Frachten im Abwasser durch verbesserte Vorreinigung jedoch gleichbleiben.

Der größte Teil der anfallenden betrieblichen Abwässer wird innerhalb des Betriebes zusammengeleitet, homogenisiert, gepuffert und vorbehandelt und in die Mischwasserkanalisation zur Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach abgeleitet. Eine Flotation zur Abscheidung des MilCHFetts ist ein wesentlicher Teil der Vorreinigung. Für die Einleitung in den öffentlichen Kanal wurden maximal 1200 m³/d bzw 16,7 l/s mit Frachten von 360 kg BSB5, 720 kg CSB und 70 kg direkt abscheidbare lipophile Stoffe beantragt. Der kleinere Teil der anfallenden betrieblichen Abwässer ist die Molke der Käseproduktion. Die Molke wird über Umkehrosmose bzw ein Membranverfahren eingedickt, das Permeat wird in die Vorflut des Pladenbachs eingeleitet. Für die Einleitung in den Pladenbach werden maximal 400 m³/d bzw 12 l/s mit Konzentrationen abfiltrierbare Stoffe 30 mg/l, TOC 25 mg/l, CSB 75 mg/, BSB5 17 mg/l, Summe Kohlenwasserstoffe 10 mg/l beantragt.

Zur Verbesserung der Vorreinigung sind folgende Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage geplant:

- Tausch des vorhandenen Rotationssiebs gegen eine senkrechte Siebanlage im Einlaufbereich des Zulaufpumpwerks
- Tausch der Tauchmotorpumpen im Zulaufpumpwerk zur Leistungssteigerung
- Direkte Ableitung des Abwassers vom Zulaufpumpwerk zum Puffertank bzw Störfalltank aufgrund des Entfalls des Rotationssiebs
- Montage eines Rührwerks und einer grobblasigen Belüftung in den Abwassertanks um anaerobe Bedingungen zu vermeiden und eine Verbesserung der Reinigungsleistung der Flotationsanlage zu erreichen
- Tausch der Druckentspannungsflotation gegen eine Neuanlage mit einer maximalen Leistungsfähigkeit von 60 m³/h und verbesserter Reinigungsleistung
- Errichtung eines Röhrenreaktors im Zulauf zur Flotationsanlage über welchen die Neutralisierung des Abwassers sowie die Zugabe von Flockungsmittel erfolgt
- Zur Vermeidung der Ausbildung eines Biomassefilms im Puffertank ist eine automatische, tägliche und vollständige Entleerung vorgesehen
- Zur Verbesserung der Reinigungsleistung wird die Anlage mit einer Trübungsmessung zur kontinuierlichen frachtbezogenen Anpassung der eingesetzten Chemikalien ausgestattet

Für die Abwassereinleitung (sog Indirekteinleitung) in eine wasserrechtliche Kanalisationsanlage reicht gemäß § 32b Abs 1 WRG 1959 grundsätzlich die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens aus. Für bestimmte Fälle kann jedoch per Verordnung eine Bewilligungspflicht festgelegt werden. Gegenständlich ergibt sich die wasserrechtliche Bewilligungspflicht, da die gemäß § 3 IEV festgelegten Schwellenwerter bzw die gemäß Anlage B dieser VO festgelegten Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe (für den Reinhaltverband Pladenbach) durch die Einleitung maximal 1200 m³ betrieblicher Abwässer pro Tag für die Parameter Gesamtchlor und AOX überschritten werden können. Gemäß § 33 b Abs 1 WRG 1959 und § 1 Abs 1 und 2 AEV Milchwirtschaft wurden in den Nebenbestimmungen die Frachten, Konzentrationen und Emissionsbegrenzungen vorgeschrieben.

Gemäß § 11 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 WRG 1959 wurde das Maß der Wasserbenutzung bzw Einleitung derart festgelegt, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehenden

Rechte nicht verletzt werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den bestehenden Rechten erfolgte unter III. F.

Die geplante Errichtung der Grundwassermessstelle Ehring 2 soll unmittelbar südlich des Bauvorhabens, zwischen der bestehenden Grundwassermessstelle Erhing und dem Sickerbrunnen, hergestellt werden. Diese wird als verrohrte Kernbohrung, Bohrdurchmesser 220 mm und einem Ausbaudurchmesser PVC DN 100 mm (4“) hergestellt und mit einem Unterflurkasten ausgebaut (Lage im Grünstreifen neben der Fahrbahn). Die Bohrung dient einerseits zur Verifizierung der geologischen Verhältnisse (Aquifermächtigkeit) andererseits als Grundwassermessstelle zur Erfassung der Wasserspiegelhöhen und der Wassertemperaturen durch den Einbau einer dauerregistrierenden Druck- Temperatursonde. Die Endteufe wird bei ca 83 m liegen. Die Messstelle wird sich auf GP 686/29, KG Lamprechtshausen, befinden. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lamprechtshausen.

Für die Ausstattung diverser Brunnen mit Temperaturmesssonden – wie in Nebenbestimmung 62 festgelegt – sind ebenso fremde Grundstücke betroffen.

Daher wurden mit Erteilung der Genehmigung gemäß § 111 Abs 4 WRG 1959 auch die erforderlichen Dienstbarkeiten erteilt.

D. Zu Spruchpunkt IV (Nebenbestimmungen):

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden von den einbezogenen Sachverständigen Nebenbestimmungen zum Schutz der durch das UVP-G 2000 bzw der mitanzuwendenden Materiengesetzen geschützten Güter vorgeschlagen. Diese wurden von der Antragstellerin – sofern nicht unten anders erwähnt – akzeptiert. Diese Auflagenvorschläge werden - soweit im Folgenden nicht Abweichendes festgehalten wird - von der ha Behörde als erforderlich bzw verhältnismäßig angesehenen und auf Grund der entsprechenden materienrechtlichen bzw UVP-rechtlichen Grundlage vorgeschrieben.

Vom Amtssachverständigen für Betriebslärm/Gewerbetechnik/Elektrotechnik wurde folgende Auflage vorgeschlagen: *„Bei lärmintensiven Arbeiten - Tagzeit - welche über mehr als 4 Stunden stattfinden - in denen kein Schallschirm (vorhandener Baukörper) wirkt - und die Arbeiten im Dachbereich des Neubaus stattfinden, ist eine mobile Lärmschutzwand zu den nächstgelegenen Nachbarn zu errichten.“*

Dieser Vorschlag wurde in zwei getrennte Auflagen in den Bescheid aufgenommen, um deutlich klarzustellen, dass lärmintensive Arbeiten im Außenbereich nur zur Tagzeit gestattet sind.

Vom geologischen Amtssachverständigen wurde ein Auflagevorschlag zur Bestellung einer fachkundigen Bauaufsicht vorgeschlagen. Da die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht gemäß § 120 Abs 1 WRG 1959 gleichzeitig mit der Genehmigung erfolgte, konnte die Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmung unterbleiben.

Der geologische Amtssachverständige formulierte in seinem Teilgutachten zunächst folgende Auflage: *„Für den Fall, dass eine Notversorgungssituation für Trinkwasser in der Gemeinde Lamprechtshausen oder Umgebung entsteht, ist auf Anforderung der Gemeinde Lamprechtshausen vom KKC eine Notwasserversorgung befristet zur Verfügung zu stellen.“*

Von der Projektwerberin wurde in der schriftlichen Stellungnahme vom 17.06.2019 gefordert, dieser Auflagenempfehlung aus rechtlichen Gründen nicht zu entsprechen. Gleichzeitig erklärte sich die SalzburgMilch GmbH dazu bereit, *„für den Fall einer Notversorgungssituation, welche anzunehmen ist, sobald und solange der derzeit bewilligte Entnahmekonsens aus den Brunnen der Wassergenossenschaften Lamprechtshausen, Willenberg-Asten und Schwerting-Maxdorf nicht bedeckt werden kann, über Aufforderung des Bürgermeisters der Gemeinde Lamprechtshausen eine Notwasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf § 71 WRG verwiesen. Die erforderliche technische Voraussetzung (Leitungsverbindung) ist bereits vorhanden.“*

In der mündlichen Verhandlung wurde zur Trinkwasserversorgung von der Projektwerberin nochmals explizit festgehalten, dass sich die Konsenswerberin für den Fall einer Notversorgungssituation über Aufforderung des Bürgermeisters der Gemeinde Lamprechtshausen verpflichtet, Wasser für eine Notwasserversorgung an die WG Lamprechtshausen zur Verfügung zu stellen.

Da die Projektwerberin, wie vom Amtssachverständigen vorgeschlagen, die Notwasserversorgung zum Projektsbestandteil erklärte, war die Aufnahme des Auflagenvorschlages in den Genehmigungsbescheid obsolet.

Im Teilgutachten des Amtssachverständigen für Verkehrslärm findet sich noch ein Vorschlag für folgende Auflage: *„Aus verkehrslärmtechnischer Sicht, ist es sinnvoll Aufzeichnungen über sämtliche Fahrbewegungen die in und aus dem Betriebsareal in das öffentliche Verkehrsnetz führen, über die Kalenderjahre hinweg zu erstellen. Weiters müssen die Aufzeichnungen für die jeweiligen Fahrzeugtypen (LKW/PKW) auch eine Zeitangabe umfassen, um später eine Zuordnung in Tag/Abend/Nacht durchführen zu können. Auch die befahrenen Straßenabschnitte im unmittelbaren Nahbereich (siehe Streckenabschnitte Abbildung 1 und 2, Seite 9 von 37, schalltechnischen Projekt, Rev.01 vom 18 Jun. 2018) der beiden Standorte Lamprechtshausen und Itzling sind wesentlich um eine spätere Zuordnung durchführen zu können.“*

Damit könne laut Amtssachverständigen die Einhaltung des Verkehrsgutachtens und somit auch des schalltechnischen Gutachtens überprüft werden. Mit solchen genauen Angaben sei eine nachträgliche Berechnung der tatsächlichen Pegelzuwächse im unmittelbar betroffenen Straßennetz möglich.

In der schriftlichen Stellungnahme vom 17.06.2019 führte die Projektwerberin hierzu aus, dass diese Empfehlung als überschießend erscheint. Zudem sei die Umsetzung technisch kaum machbar und es seien auch keine sinnvollen Konsequenzen erkennbar. Die Empfehlung stehe mit der Genehmigungsfähigkeit in keinem Zusammenhang. In der mündlichen Verhandlung verpflichtete sich die Projektwerberin jedoch folgendermaßen: *„Aufzeichnungen über die Routenplanung der Milchtransporte werden von der Salzburg Milch laufend geführt und im Betrieb vorgehalten. Für den Fall, dass spätere Beweisführungen in Bezug auf Verkehrsbelastungen, welche der Salzburg Milch zuzuordnen sind, notwendig werden, kann seitens der Salzburg Milch jederzeit auf diese Aufzeichnungen zurückgegriffen und im Bedarfsfall der Behörde diese übermittelt werden.“*

Aus fachlicher Sicht konnte diese Selbstverpflichtung als ausreichend angesehen werden, weshalb die Auflagenvorschreibung gegenständlich unterbleiben konnte.

Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Fristen stützen sich auf § 17 Abs 6 UVP-G 2000. Gemäß § 17 Abs 1 Satz 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für die materiellen Genehmigungskriterien. Um einem heterogenen „Fristenwirrwarr“ der Materien Gesetze zu entgehen, besteht die überwiegende Auffassung, dass die in den Materien Gesetzen (ZB WRG) statuierten behördlichen Ermächtigungen für die UVP-Behörde nicht maßgebend und daher im UVP-Verfahren nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden sind (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 17 Rz 101).

E. Zu Spruchpunkt V (Einwendungen):

Zu den Stellungnahmen der LUA

Mit Stellungnahme vom 23.02.2019¹ wendete die LUA ein, dass die Annahme der Verteilung des Verkehrs vor und nach Verdreifachung der Milchmenge nicht nachvollziehbar sei (Pkt 1)². Alle bisher angenommenen Verbesserungen im Verkehrsbereich seien nicht eingetreten. Es stellen sich daher die Fragen, ob für die Emissionsprognosen die aktuellen 2017/18 Berechnungsvorgaben verwendet worden seien (Pkt 2) und ob das Verkehrsszenario auch eine Unmöglichkeit des Baus des Halbanschlusses Bergheim an der A1 berücksichtige (Pkt 3). In den Einreichunterlagen sei keine Worst-Case-Betrachtung für die sofortige maximale Milchverarbeitung erfolgt (Pkt 4). Fraglich sei die Reinigung der Abwässer der Käserei, da die betroffene Verbandskläranlage Pladenbach bereits derzeit an ihre Kapazitätsgrenze stoße (Pkt 5). Die Tabelle 2.2 Seite 28 der UVE sei nicht nachvollziehbar (Pkt 6). Überlegungen zur Verkehrsreduzierung fehlen (Pkt 7). Fraglich sei, warum die Milch zuerst in die Stadt gefahren werde und dann erst nach Lamprechtshausen, obwohl der Milchhof Itzling in einem belasteten Gebiet „Luft“ liege (Pkt 8).

Darüber hinaus stellte die LUA die Fragen, ob eine Leitung vom Bahnhof Lamprechtshausen zur Käserei geplant sei (Pkt 9) und warum die Tabelle 5.14. Seite 101 bei nahezu doppelten LKW-Verkehr in Projekts-Variante 5 % für das Ortsgebiet Lamprechtshausen weniger LKW-Fahrten ausweise (Pkt 10). Fraglich seien weiters die verwendeten Emissionsprognosen in der Tabelle 5.19 Seite 108 UVE (Pkt 11) und weshalb keine Maßnahmen zur Reduktion der Lärmprobleme bei den Nachbarn erfolgen (Pkt 12). Die Zusatzbelastungen durch den Verkehr für die Gebiete Lamprechtshausen Zentrum und Itzling seien in der UVE jedenfalls unterschätzt (Pkt 13).

Mit Schreiben vom 10.04.2019 berief sich die LUA erneut auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 23.02.2018 und betonte die fehlende „Worst-Case-Betrachtung“.

Laut dem Teilgutachten Verkehr vom 03.06.2019 sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar (Pkt 1 und 3). Die Verkehrsbelastung im Ortskern von Lamprechtshausen sei aufgrund der gewachsenen Strukturen und der Tatsache, dass an der sogenannten Stadlerkurve nur sehr eingeschränkt Verbesserungen durchgeführt werden können, mit einer nachteiligen Auswirkung belegt. Ein Großteil der Transporte durch den Ortskern werde jedoch außerhalb der Spitzenstunden abgewickelt, wo noch Leistungsreserven auf der B 156 vorhanden seien. Bei entspre-

¹ Die Seitenzahlen beziehen sich noch auf die Erstversion der Einreichunterlagen, welche in Folge zweimal überarbeitet wurden.

² Die in Klammer angeführten Ziffern beziehen sich auf die Einwendungen der LUA in der Stellungnahme vom 23.03.2019.

chender Logistik der Milchanlieferung (welche vorausgesetzt werde) könnten die Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden.

Bei der Verwendung von Fahrzeugen der neuesten Generation könnten Reduktionen von schädlichen Abgasen und Lärm erreicht werden. Mit dem Baubeginn für den Halbanschluss Bergheim sei im Laufe des Jahres 2019 zu rechnen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Klimaschutz setzte sich mit den Einwendungen der LUA in seinem Teilgutachten auseinander. Zu Punkt 2 führte er aus, dass im aktuellen lufttechnischen Gutachten die Emissionsfaktoren der aktuellen Version 3.3 des HBEFA³ verwendet worden seien. Diese bilden das Emissionsverhalten der Dieselfahrzeuge im realen Verkehrsgeschehen bestmöglich ab. In den nächsten Jahren sei tatsächlich mit einer rascheren Abnahme der bisher überhöhten Schadstoffemissionen zu rechnen. Zu Punkt 6 sei aus fachlicher Sicht festzustellen, dass die plausibel erwartbare Abnahme der spezifischen Motorenemissionen im Zuge der kontinuierlichen Flottenerneuerung viel stärker zu Buche schlage als die vorhabensbedingte geringfügige Zunahme an Fahrbewegungen. Das Verhältnis der Zahlenwerte in der Tabelle 2.4 sei daher plausibel. Die genaue Berechnungsmethodik, wie in Punkt 11 hinterfragt, könne Abschnitt 6.1.2 des lufttechnischen Gutachtens entnommen werden.

Zu den Punkten 4 und 5 führte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik in seinem Teilgutachten aus, dass bereits beim Ausbau der Kläranlage des Reinhalteverbands Pladenbach auf die Kapazitätserweiterung des KKC Rücksicht genommen worden sei.

Die Frachten in die Belebung blieben gleich, die zusätzliche hydraulische Belastung der Belebung mit 6 l/s bzw 518,40 m³/d sei bei der Neubemessung bereits berücksichtigt worden. Der Betrieb der Kläranlage habe seinen hydraulischen Engpass vor allem im Regenwetterfall aus dem Mischwassersystem durch das Ausschwemmen des Belebtschlammes aus der Belebung in die Nachklärung. Sowohl die Belebung als auch die Faulung – nur mit Überschussschlamm beschickt – könnten mit kurzen Übergangszeiten an den nur hydraulisch geänderten Abwasseranfall angepasst werden. Sollte die Faulung später direkt mit Flotatschlamm beschickt werden, sei eine längere Einfahrphase zur Anpassung der Organismen und zur Gewinnung von Betriebserfahrung erforderlich.

Auch im Teilgutachten Gewässerschutz (Abwasser) wird zu Punkt 5 ausführlich Stellung genommen. Auf Grund der im Projekt vorgesehenen Änderungen bzw Optimierungsmaßnahmen sei die angenommene Eliminationsleistung der CSB- und BSB₅-Frachten um 75%, wie im Projekt veranschlagt, nachvollziehbar. Somit ergeben sich die im Konsensantrag angeführten CSB- und BSB₅-Frachten, welche rund 6.000 EW120 bzw 6.000 EW60 entsprechen. Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung der betrieblichen Abwässer sei auch weiterhin mit einer Einhaltung der Frachten zu rechnen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass sich durch die Einleitung der Abwässer aus dem KKC das C:N:P-Verhältnis auf der kommunalen Kläranlage verbessere. Die Reinigungsleistung werde voraussichtlich nur marginal beeinflusst (uU werden die Wirkungsgrade unmerklich reduziert), höhere hydraulische Belastungen für die Nachklärbecken seien zu erwarten, die Konsenserhöhung um rund 500 m³/d werde vom bestehenden Konsens der ARA abgedeckt werden können.

Zu Punkt 12 führte der Amtssachverständige für Betriebslärm/Gewerbetechnik/Elektrotechnik in seiner ergänzenden Stellungnahme zum Teilgutachten aus, dass auch aus seiner Sicht lärm-mindernde Maßnahmen von Nöten seien. Entsprechend wurde die Aufnahme von Bescheidaufkla-

³ Handbuch Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr.

gen vorgeschlagen (vgl die einen Teil dieses Bescheids bildenden Nebenbestimmungen 13 bis 16).

Auch der Amtssachverständige für Verkehrslärm führte zu diesem Punkt aus, dass gemäß dem Verursacherprinzip das Vorschreiben von Lärmschutzmaßnahmen für die Salzburg Milch GmbH an öffentlichen Verkehrsträgern problematisch sei, da aus verkehrslärmtechnischer Sicht die Zuordnung der bestehenden hohen Schallpegel, nicht nur der Salzburg Milch GmbH zugeordnet werden können. Das Vorschreiben von Maßnahmen die nur den zusätzlichen projektinduzierten Schallpegelzuwachs von etwa 0,5 dB abfedern, seien aus verkehrslärmtechnischer Sicht, unverhältnismäßig. In der mündlichen Verhandlung schlug der Amtssachverständige für Verkehrslärm die Auflage vor, Milchanlieferungen an Sonn- und Feiertagen erst ab 08:00 Uhr zuzulassen (vgl die einen Teil dieses Bescheids bildende Nebenbestimmung 86). Dies wurde auch von der LUA begrüßt.

Ein absoluter „worst case-Fall“ für den Fall einer sofortigen maximalen Ausnützung der möglichen Kapazität von 3,0 Mio hl/a Rohmilchverarbeitung sei laut Amtssachverständigen für Verkehrslärm in den Unterlagen enthalten und ergebe sich dadurch keine Veränderung der Gesamtbewertung.

In der mündlichen Verhandlung wurde von DI Andreas Knoll, Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, zu sämtlichen Einwendungen Stellung genommen (siehe Beilage 4 zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 25.06.2019). Entgegen der Ansicht der LUA in Punkt 1 und 8 sei die Verkehrsentwicklung in der UVE vollständig und nachvollziehbar dargestellt worden. Die erwähnte Milchmenge von knapp 1 Mio hl (korrekt 900.000 hl) pro Jahr, welche derzeit am Standort Itzling aus Kapazitätsgründen nicht verarbeitet werden könne und über den Spotmarkt verkauft werde, solle künftig am Standort Lamprechtshausen verarbeitet werden. Dieses Volumen werde jedoch direkt nach Lamprechtshausen transportiert. Je nach Herkunftsort könne dies mit einer Durchfahrt durch das Ortszentrum oder mit einem Antransport von Norden oder von Osten verbunden sein.

Für die Emissionsbilanzierung der Kfz seien die Daten des Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs v3.3 (Umweltbundesamt, April 2017) herangezogen worden (Pkt 2).

Bei einer Nichtrealisierung bzw Verschiebung des Ausbaues der HAST Hagenau (Pkt 3) käme es zu zusätzlichen Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrt von Bergheim bzw der ASt Salzburg Nord in Richtung A 1 West Autobahn. Hier sei darauf hinzuweisen, dass die projektbedingten Verkehrsströme zur Käserei Lamprechtshausen über die HAST Hagenau mit ca 25 LKW Differenz generell gering ausfallen, und die Milchanlieferung grundsätzlich „gegenläufig“ zu den von den Pendlerströmen induzierten Verkehrsströmen verlaufe.

Eine Worst-Case-Betrachtung – so wie von der LUA in Punkt 4 verlangt – sei in die Unterlagen aufgenommen worden. Eine detaillierte Darstellung betreffend die Reinigung und weitere Behandlung der betrieblichen Abwässer (Pkt 5) seien im wasserrechtlichen Einreichoperat II zu finden. Die Tabelle sei nochmals kontrolliert worden und sei korrekt (Pkt 6 und 11).

Das Projekt 2015 wie auch die nunmehr beantragte Kapazitätserhöhung beinhalten laut Projektwerberin Maßnahmen zur Reduktion des Verkehrs: Die Filteranlage zur Molke-Eindickung ermögliche eine Reduktion der Molke, welche bei der Käseerzeugung anfallt und im Werk nicht mehr weiterverwendet werden könne, um 75 Vol.-%. Bei der geplanten Vollaustattung reduziere sich die Belastung des Straßennetzes damit von sonst 30 LKW-Fuhren auf nur mehr 8 LKW-

Führen pro Woche. Auch werden bei der Milchsammlung Fahrzeuge eingesetzt, die mehrere Milchsorten getrennt erfassen können, wodurch die Anzahl der Fahrten weiter reduziert werde. Die Milchsammlung werde – auch aus Kostengründen – im Übrigen unabhängig vom anhängigen UVP-Verfahren ständig optimiert und überarbeitet (Pkt 7).

Eine Milchleitung – so wie in Punkt 9 vorgeschlagen – müsste hygienische Mindestanforderungen an Reinigung und Lebensmittelsicherheit erfüllen. So müsste diese zumindest zweimal am Tag gereinigt werden, was einen erheblichen Verbrauch von Trinkwasser und Reinigungsmittel zur Folge hätte.

In der Projekt-Variante 5 % sei berücksichtigt, dass entsprechend der Verteilung der milchproduzierenden Betriebe die zusätzlich benötigte Milch vor allem aus dem Raum nördlicher Flachgau und Oberösterreich bezogen werde bzw die Milch aus dem Süden in weniger, jedoch größeren LKW angeliefert werde (Pkt 10).

Zu den von der LUA geforderten lärmmindernden Maßnahmen (Pkt 12) führte die Projektwerberin aus, dass nach den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens auch bei worst-case-Annahmen allenfalls sehr geringe Zusatzbelastungen prognostiziert werden. An dem Immissionspunkt, für den die relativ höchste Zusatzbelastung errechnet worden sei (Siedlung Waldheim, Objekt unmittelbar an der Kreuzung B 159/L 204 gelegen), seien aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Schallschutzmaßnahmen (zB in Form einer Lärmschutzwand) praktisch nicht umsetzbar. Die SalzburgMilch GmbH sei im Übrigen jederzeit für Anfragen und Wünsche der Anrainer offen. So bestehe zu jeder Tages- und Nachtzeit die Möglichkeit, Störungen durch Lärmemissionen dem Betrieb telefonisch bekannt zu geben, damit Abhilfe geschaffen werden könne.

Zu Punkt 13 könne der LUA laut der Projektwerberin bis zum Vorliegen anderslautender Gutachten nur widersprochen werden.

In der mündlichen Verhandlung wünschte die LUA die Aufnahme in den Verteiler der Behörde, da keine gesonderte Einladung zur Verhandlung erfolgte. Weiters führte die LUA aus, dass das Thema des durch das Vorhaben induzierten Verkehrs eine Glaubensfrage bleibe. Zudem fehle ein zeitgemäßer Ansatz zur Nutzung „alternativer“ Energie-Technologien (va Sonnenenergie auf den Flachdächern). Die bisher von der LUA gestellten Fragen seien in der mündlichen Verhandlung vollständig beantwortet worden. Bis auf den Themenkomplex Verkehr könnten die Antworten zur Kenntnis genommen werden.

Zur gesonderten Benachrichtigung wird seitens der Behörde klargestellt, dass persönliche Ladungen im Großverfahren nicht vorgesehen sind. Eine Einladung zur Verhandlung erfolgte per Edikt vom 20.03.2019. Dies gilt für alle Parteien im gleichen Maße.

Sämtliche Projektangaben zum Verkehr wurden vom Amtssachverständigen für Verkehr auf deren Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft und konnte dies bejaht werden. Die von der LUA vorgebrachten Bedenken konnten in der Zusammenschau der Aussagen der Amtssachverständigen und der ergänzenden Angaben der Projektwerberin geklärt werden. Ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene wurde von der LUA hingegen nicht vorgelegt.

Hinsichtlich der von der LUA geforderten Alternativen (Milchleitung zum Bahnhof Lamprechtshausen, andere Energieformen) ist anzuführen, dass die Einreichunterlagen andere geprüfte realistische Lösungsmöglichkeiten, die Nullvariante und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe sowie einen Vergleich der geprüften Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen, enthalten. Im

Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden die vom Gesetz geforderte Alternativenprüfung von den Sachverständigen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Der zusammenfassenden Bewertung vom 07.06.2019, S 139 ff, ist zu entnehmen, dass dies bejaht werden konnte. Aus geologischer Sicht sei lediglich die Zurverfügungstellung von Trinkwasser in Notfallsituationen als zusätzlicher Aspekt zu bedenken. Das Projekt wurde dahingehend in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Die Projektwerberin gab an, bei nächster Gelegenheit die Nutzung von Sonnenenergie auf den Gebäudedächern zu prüfen.

Bei Würdigung der von den Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen zu den Einwendungen der LUA wird festgestellt, dass diese entweder ins Leere gehen oder auf Grund der Vorschreibung von entsprechenden Nebenbestimmungen entkräftet werden konnten. Sämtliche von der LUA vorgebrachten Fragen konnten abschließend beantwortet werden.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinde Lamprechtshausen

Aus Sicht der Standortgemeinde Lamprechtshausen (schriftliche Stellungnahme vom 09.03.2019) werde die Erhöhung der Mitarbeiterzahl als positiv gesehen. Betreffend die geplante wesentlich erhöhte Abwasserentsorgung der SalzburgMilch GmbH in die Anlage des Reinhaltverbandes sei hingegen dringend abzuklären, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Reinhaltverband zusätzliche Abwassermengen übernehmen könne. Die Steigerung der Milchmenge, wie in Szenario 1 und 2 dargestellt, könne nicht nachvollzogen werden. Zudem sei die Steigerung der Trinkwasserentnahme mit den umliegenden Wassergenossenschaften abzustimmen. Weiters müsse in besonderen Situation der absolute Vorrang der Wassergenossenschaften bei der Trinkwasserversorgung garantiert werden. Die in der Projektbeschreibung zu erwartende Absenkung des Grundwasserspiegels bedürfe noch einer gesicherten Abklärung.

Der Anstieg des LKW-Verkehrsaufkommens führe laut Gemeinde zu Bedenken, womit eine ehestmögliche Umsetzung der Umfahrung Lamprechtshausen Priorität haben müsse. Eine Geruchsbelästigung durch die Ableitung der Polisherwässer in den Pladenbach habe zu unterbleiben. Die Prüfung der Wasserqualität habe vor der Einleitung durch die SalzburgMilch GmbH „unbefriedigend“ und danach „mäßig“ ergeben. Fraglich sei, ob mehrere Probenahmen zu unterschiedlichen Jahreszeiten zum selben Ergebnis der Bewertung führen. Es dürfe zu keiner Verschlechterung der Trinkwasserqualität kommen.

Zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Übernahme der Abwassermengen durch den Reinhaltverband führte der Amtssachverständige für Gewässerschutz (Abwasser) in seinem Teilgutachten aus, dass bei einer angenommenen Eliminationsleistung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage hinsichtlich der CSB- und BSB₅-Frachten um 75% sich die im Konsensantrag angeführten CSB- und BSB₅-Frachten ergeben, welche rund 6.000 EW₁₂₀ bzw 6.000 EW₆₀ entsprechen. Die Abwässer aus dem Käsekompetenzzentrum werden somit Konzentrationen der Parameter CSB und BSB₅ aufweisen, die jenen in typischem häuslichen Abwasser nahekommen. Grundsätzlich sei davon auszugehen dass sich durch die Einleitung der Abwässer aus dem Käsekompetenzzentrum das **C:N:P-Verhältnis auf der kommunalen Kläranlage verbessere**. Die Reinigungsleistung werde voraussichtlich nur marginal beeinflusst (u.U. werden die Wirkungsgrade unmerklich reduziert), aufgrund des erhöhten Abwasseranfalls sei mit höheren Pumpkosten auf der Kläranlage und höheren hydraulischen Belastungen für die Nachklärbecken zu rechnen. Die Konsenserhöhung um rund 500 m³/d werde vom bestehenden Konsens der ARA abgedeckt werden können.

Bezüglich der grundsätzlichen Voraussetzungen und Bedingungen betreffend die beste verfügbare Technik, die Vorreinigung und Emissionsbegrenzungen, die für die Ableitung der Abwässer

aus dem Käsekompetenzzentrum in den Mischwasserkanal und weiteren Reinigung in der ARA St. Georgen aus gewässerschutzfachlicher Sicht als erforderlich erachtet werden, wird vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz (Abwasser) insbesondere auf die Ausführungen im Abschnitt 2 des Gutachtens und die empfohlenen Vorschreibungspunkte 2 bis 10 des Gutachtens verwiesen (vgl. die einen Teil dieses Bescheides bildenden Nebenbestimmungen 24 bis 32).

Laut schriftlicher Stellungnahme der Projektwerberin vom 24.05.2019 seien die jeweiligen Abwassermengen mit dem Reinhalteverband Pladenbach abgestimmt, im Projekt dargelegt sowie vom Amtssachverständigen beurteilt. Es liege eine bis 14.03.2024 befristete Indirekteinleiter-Zustimmungserklärung vor (wurde mit Schreiben vom 17.06.2019 vorgelegt und ist tatsächlich bis 12.06.2024 befristet). Bis dahin solle eine eigene Abwasserleitung vom Käseereistandort Lamprechtshausen nach St. Georgen zur Anlage des Reinhalteverbandes errichtet werden.

Die Berechnung für die Steigerung der zu verarbeitenden Milchmenge beruhe laut Projektwerberin auf der sogenannten Null-Variante und auf einer Prognose unter Zugrundelegung zweier verschiedener Szenarien. Szenario 1 berücksichtige eine jährliche Steigerung der Milchproduktion um 5 % und Szenario 2 um 3 % bis 2035. In Szenario 2 werde die zu verarbeitende Milchmenge zusätzlich durch eine Verlagerung von einer 1 Mio/h an Überschussmilch vom Standort Itzling nach Lamprechtshausen dotiert. Der Milchmarkt hänge von sehr vielen, teilweise nicht vorhersehbaren Faktoren ab und dementsprechend variere die Produktion. Die unterschiedlichen Szenarien seien bei der Erarbeitung des Projekts Grundlage für unterschiedliche Verkehrszunahmen und Verkehrsannahmen (Transportwege) gewesen.

Laut geologischem Amtssachverständigen werde die quantitative Auswirkung auf das Wasserschongebiet schon bisher genau überwacht. Die Projektsangaben zur Verdoppelung der entnommenen Wassermenge seien plausibel und werde diese auch weiterhin überwacht. Auf den Vorrang der Trinkwasserversorgung werde geachtet und finde sich ein Auflagenvorschlag im geologischen Gutachten. Auch vom Amtssachverständigen für Hydrographie/Hydrologie wird der Behörde empfohlen, den Vorrang der Trinkwasserversorgung vor jeglicher anderen Wassernutzung durch das KKC an den Betrieb der Anlage zu binden.

In der mündlichen Verhandlung hat sich die SalzburgMilch GmbH dazu selbstverpflichtet, für den Fall einer Notversorgungssituation über Aufforderung des Bürgermeisters der Gemeinde Lamprechtshausen Wasser für eine Notwasserversorgung an die WG Lamprechtshausen zur Verfügung zu stellen. Somit wurde die Trinkwassernotversorgung Teil des Einreichprojekts und konnte eine gesonderte Vorschreibung per Auflage im Genehmigungsbescheid unterbleiben.

Zu der von der Gemeinde befürchteten Geruchsbelästigung durch die Ableitung der Polisherwässer in den Pladenbach und den Probenahmen zu unterschiedlichen Jahreszeiten gab der Amtssachverständige für Gewässerschutz (Abwasser) zusammenfassend an, dass gemäß dem Wasserinformationssystem Salzburg die Wasserqualität des Pladenbaches im Bereich der Einleitstelle zusammenfassend mit „gut“ zu bewerten sei. Eine Immissionsabschätzung ließe bei einer Einleitmenge von maximal 12 l/s keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den chemischen und den ökologischen Zustand der Vorflut erwarten. Dies werde auch durch die ökologischen Untersuchungen im Pladenbach in Bezug auf das Makrozoobenthos bestätigt. Wie diese Untersuchungen zeigen, weise der Pladenbach unterhalb der Einleitstelle in Bezug auf das Makrozoobenthos einen besseren Zustand als oberhalb der Einleitstelle auf. Dies sei dadurch zu erklären, dass die vorgereinigten Permeate nur gering belastet seien und sich dadurch der durch die Einleitung der gereinigten Permeate (und Oberflächenwässer) bedingte Verdünnungseffekt „positiv“ auf Zusammensetzung des Makrozoobenthos auswirke. Eine Verschlechterung des öko-

logischen bzw chemischen Zustandes der Vorflut durch die Einleitung der Permeate sei daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Bestätigung der bisherigen Ergebnisse ist im Rahmen der künftigen Eigen- und Fremdüberwachungen sei zu erbringen.

Zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität wird es laut Amtssachverständiger für Gewässerschutz (Thermische Grundwassernutzung) nicht kommen. Der Brunnen II der WG Lamprechtshausen werde von der thermischen Abstromfahne nicht tangiert.

Bei Würdigung sämtlicher von den Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen zu den Einwendungen der Gemeinde Lamprechtshausen wird festgestellt, dass diese entweder ins Leere gehen oder auf Grund der umfangreichen Vorschreibung von entsprechenden Nebenbestimmungen entkräftet werden konnten.

Die geplante Umfahrung Lamprechtshausen kann im Rahmen dieses Verfahrens mangels Zuständigkeit der Behörde nicht abgehandelt werden. Die Erwähnung der Gemeinde in ihrer Stellungnahme versteht sich aber wohl auch mehr als eigene Prioritätensetzung.

Zu den Stellungnahmen der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen und der Wassergenossenschaft Willenberg-Asten sowie der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf

Auf Grund der sehr ähnlich lautenden Stellungnahmen, werden diese gemeinsam behandelt.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 übermittelten die beiden Wassergenossenschaften Lamprechtshausen und Willenberg-Asten eine gemeinsame Stellungnahme. In dieser wurden mehrere Forderungen zur Qualitätssicherung des Trinkwassers gestellt. Zunächst werde jederzeit Zutritt während der Brunnenerrichtung gefordert. Weiters sei der Beginn der Bohrungsarbeiten 48 Stunden vorher zu melden. Besonders die Abdichtungs-Verbesserungsarbeiten seien sorgfältig zu erledigen, um eine zukünftige Verunreinigung des Grundwasserkörpers zu verhindern. Es sollte unbedingt eine sachgemäße Überwachung der Grundwassernutzung zur Kühlung erfolgen.

Gegen die Erhöhung vom bestehenden Trinkwasserentnahmekonsens auf 12 l/s bestehe kein Einwand, sofern es zu keinem nachteiligen Einfluss der bestehenden Brunnen der Wassergenossenschaften komme.

Sofern es eine dauerregistrierte Aufzeichnung von Grundwasserdaten im nahen oberösterreichischen Bereich gebe, sollte diese zur Beweissicherung für ein mögliches Absinken des Grundwasserspiegels herangezogen werden. Anderenfalls sollte ein mit dem Landesgeologen abgesprochener Pegel errichtet werden.

Weiters werde die Einspielung spätestens alle drei Monate sämtlicher Daten der Messeinrichtungen in das System der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen und eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung zumindest alle drei Jahre gefordert.

Im Fall einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität müsse sofort ein neues Wasserrechtsverfahren abgehalten werden. Die Einleitung von Permeaten müsse zudem von der Gewässerschutzabteilung geprüft werden. Im Fall eines Gebrechens und dem Austritt eines Gefahrenstoffs, größerer Mengen Milch (> 500 Liter) oder deren Produktgruppen seien die Wassergenossenschaften sofort zu informieren.

Die Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf führte mit Schreiben vom 27.04.2019 zum geplanten Vorhaben der SalzburgMilch GmbH zusätzlich zu den beiden anderen Wassergenossenschaften aus, dass es durch die Rückführung von Grundwasser zu Kühlzwecken zu keiner Verschlechterung der Trinkwasserqualität aufgrund einer allfälligen Erhöhung der Grundwassertemperatur kommen dürfe.

Die Forderungen der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf seien laut Amtssachverständigen des Fachbereichs Geologie größtenteils durch das Projekt abgedeckt, weitere Forderungen und Auflagen seien von den Amtssachverständigen bereits vorgebracht worden.

Der Brunnen der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf liege knapp 1 km nordwestlich der Anlagen des KKC und außerhalb des Wasserschongebietes Lamprechtshausen. Auf Grund der Lage seitlich im Grundwasserstrom und damit außerhalb der Reichweite der Wärmefahne und weit außerhalb der quantitativen Einflussosphäre der bestehenden sowie der neu geplanten Brunnen des KKC. Die Befürchtungen seien daher unbegründet bzw die Forderungen der Wassergenossenschaften, ausgenommen die Forderung nach einem oberösterreichischen Referenzpegel, erfüllt. Es gebe keine tiefen Grundwasserbrunnen oder Pegel, die sich dafür eignen würden. Die bisherige Überwachung der eigenen Brunnen des KKC haben aber bereits bisher ausgereicht, den natürlichen Grundwasserstand zu erfassen und auch seine jährlichen Schwankungen bzw die Reaktion auf die Trockenheit zu messen. Aus hydrogeologischer Sicht sei daher auch die Forderung der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf nach Erfassung der natürlichen Ganglinie des Grundwassers durch das geplante Monitoring als erfüllt anzusehen.

Laut Amtssachverständigen des Fachbereichs Hydrographie/Hydrologie befinden sich die Brunnen der Wassergenossenschaft Willenberg-Asten und Schwerting-Maxdorf grundwasserober- bzw grundwasserseitstromig der gegenständlichen Anlagenteile und liegen daher gemäß den Auswertungen des Grundwassermodells außerhalb jeglicher Beeinflussung und Berührung (thermisch, entnahmemäßig) durch die Erweiterung des KKC und seien als bestehende Wasserrechte in den Plänen dargestellt. Auch für den Brunnen der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen Br. II werden laut den Modellergebnissen keine Beeinflussungen oder Berührungen ausgewiesen. Das vorgeschlagene Grundwassermonitoring (vgl die einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Nebenbestimmungen 69 ff) werde als ausreichend angesehen.

Auf Grund der großen Entfernung sei aus wasserbautechnischer Sicht ein nachteiliger Einfluss der Grundwassernutzungen der SalzburgMilch GmbH auf die Wassernutzung der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf sowie der Wassergenossenschaft Willenberg-Asten trotz Nutzung desselben Grundwasserkörpers der Oberndorfer Rinne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Diese Aussage gelte ebenso für die Anlagen und das Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaften Lamprechtshausen im Normalbetrieb. Im Gebrechenfall sei eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers nicht völlig auszuschließen, die Betriebssicherheit der Anlage werde durch die Bauweise, Sicherheitseinrichtungen und wiederkehrenden Überprüfungen auf ein vertretbares Maß eingeschränkt. Die Grundwasserentnahme stehe nicht im Widerspruch zur Wasserschongebietsverordnung Lamprechtshausen.

Hinsichtlich der Grundwasserqualität führte die Amtssachverständige für Gewässerschutz (Thermische Grundwassernutzung) aus, dass aus fachlicher Sicht keine dauerregistrierte Messung der elektrischen Leitfähigkeit erforderlich erachtet werde. Die Qualität des entnommenen und rückgeführten Wassers müsse jährlich überprüft werden (vgl einen Bestandteil dieses Bescheides bildende Nebenbestimmung 64). Zum Thema Grundwassertemperatur sei festzustellen, dass der Betrieb der thermischen Grundwassernutzung unter den im Projekt beschriebenen

Rahmenbedingungen sowie den begleitenden Beschränkungen und Maßnahmen dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung im Schongebiet und dem Schutz des Grundwassers nicht widerspricht. Der Brunnen der Wassergenossenschaft Schwerting-Maxdorf liege zudem außerhalb eines möglichen Temperatureinflusses, da der Grundwasserstrom nach Südwest gerichtet sei.

Vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz (Abwasser) werde ein Prüfungsintervall von vier Jahren für das Maß der Einwirkung der abgeleiteten Abwässer auf die betroffenen Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlage als ausreichend angesehen. Eine Verschlechterung des ökologischen bzw. chemischen Zustands der Vorflut durch die Einleitung der Permeate sei mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Informationspflicht an die Behörde beim Eintritt von wassergefährdender Stoffe in den Boden sei aus fachlicher Sicht ausreichend (vgl. einen Bestandteil dieses Bescheides bildende Nebenbestimmung 45).

Die SalzburgMilch GmbH nahm mit Schreiben vom 24.05.2019 zu den Einwänden bzw. Forderungen der Wassergenossenschaften Stellung. Die Forderungen zur Verhinderung künftiger Verunreinigungen des Grundwasserkörpers, zur Dichtheit der Abwasserleitung, zur die Einleitung von Permeaten in den Pladenbach, zur Rückführung von Grundwasser zu Kühlzwecken sowie zur Trinkwasserqualität seien Bestandteil des Projekts. Dem Projekt werde durch die betroffenen Amtssachverständigen diesbezüglich Unbedenklichkeit attestiert. Es komme zu keinen nachteiligen Einflüssen der bestehenden Brunnen der Wassergenossenschaften.

Der geforderte Zutritt sei laut Projektwerberin zur Baustelle sei hingegen nicht gerechtfertigt, da das Projekt zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen enthalte und eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt würde.

Aufgrund der Monitoring-Maßnahmen sei für alle Lastfälle und maßgeblichen Grundwasserstände nur mit unerheblichen hydraulischen Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen zu rechnen. Eine Trinkwasser-Notversorgung sei bereits in Vorbereitung.

Bei Zugrundelegung der gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Einwendungen der Wassergenossenschaften wird festgestellt, dass diese entweder ins Leere gehen oder auf Grund der umfangreichen Vorschreibung von entsprechenden Nebenbestimmungen entkräftet werden konnten. Zudem wurde von den Wassergenossenschaften nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegengetreten.

Ergänzend wird noch angeführt, dass der Forderung einer durchgehenden Zutrittsmöglichkeit zur Baustelle nicht gefolgt werden kann. Zur Sicherstellung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten und Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmung dieses Bescheides wurde zeitgleich mit der Genehmigung des Vorhabens eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt. Des Weiteren enthält das Projekt umfangreiche Monitoringmaßnahmen, die durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen ergänzt bzw. verschärft wurden.

Zur Stellungnahme von Frau Brigitta Feichter

Frau Feichter erhob mit Schreiben vom 30.04.2019 Einwendungen bzw. Bedenken gegen das geplante Erweiterungsverfahren. Bereits jetzt habe die Lärm- und Schadstoffbelastung, verursacht durch den Verkehr, ein nicht mehr zumutbares Maß erreicht (vgl. Umweltbericht 2008 des Landes Salzburg). Im Trinkwasser-Schongebiet Lamprechtshausen sollte keine Ansiedelung von grundwassergefährdenden Betrieben erfolgen, um die Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu

vermeiden. Durch die etwa 3-fache Kapazitätserhöhung sei zu befürchten, dass die Gefahrenpotentiale ebenso auf das bis zu 3-fache steigen. Die bereits bestehenden Gesundheitsgefährdungen würden sich daher noch weiter erhöhen. Sämtliche Berechnungen beruhen auf sehr unsicheren Modellen, weil die zukünftige Entwicklung des Milchmarktes aufgrund unterschiedlicher Einflüsse und Faktoren nicht abschätzbar sei, und es gebe keine Worst-Case-Berechnung (Pkt 1)⁴. Eine Mehrbelastung durch Verkehrslärm sei zu erwarten. Durch die Aufnahme eines 3-Schichtbetriebs sei mit der Störung der Nachtruhe und mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu rechnen. An Sonn- und Feiertagen sei mit einer Abweichung vom Ist-Zustand von 100% zu rechnen (Pkt 2). Die verkehrsbedingten und betrieblich bedingten Schadstoffimmissionen würden zunehmen und kumulieren (Pkt 3 und 5). Der zusätzliche Dampfkessel und der zusätzliche Kondensator lassen eine Beeinträchtigung der Nachtruhe befürchten (Pkt 4). Die Erhöhung der Verarbeitungskapazität führe zu einer Verknappung des Trinkwassers, beim Austritt größerer Mengen an Chemikalien könne es zur Gefährdung der örtlichen Trinkwasserversorgung kommen (Pkt 6) sowie zu Geruchsmissionen aus der Abwasseranlage und dem Pladenbach (Pkt 7). Eine Erweiterung des KKC könne nur in dem Ausmaß erfolgen, als Verbesserungen in der Verkehrssituation tatsächlich ersichtlich seien. Anderenfalls sei zu befürchten, dass zahlreiche massive negative Beeinträchtigungen und gesundheitliche Auswirkungen begründet werden (Pkt 8).

In der mündlichen Verhandlung betonte Frau Feichter nochmals die Wichtigkeit der Wochenend- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe. Weiters stellte sie die Fragen, wann die Maßnahmen im Lärmsanierungsprogramm konkret umgesetzt werden, sowie welche Konsequenzen es im Falle von wesentlichen Änderungen der Projektannahmen gebe, soweit sie zu Änderungen in den Berechnungen führen würden. Es bestehe die berechtigte Sorge durch die geplante Erweiterung gesundheitliche Auswirkungen erleiden zu müssen. Weiters ersucht die Nachbarin um Garantien, um sicherzustellen, dass es für sie nicht schlechter wird.

Die von Frau Feichter angesprochenen Modelle (Pkt 1) konnten von allen betroffenen Amtssachverständigen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar bewertet werden. Von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Verkehrslärm wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der im Jänner 2018 eingereichten Projektunterlagen sogar explizit eine Worst-Case-Betrachtung (Verarbeitung von 3 Mio hl Milch pro Jahr ab Umsetzung der Genehmigung) der Vorhabensauswirkungen verlangt. Eine separate Betrachtung der maximal möglichen Schallpegelbelastung im Jahr 2020 sei laut Amtssachverständigen für Verkehrslärm nicht notwendig. Die Ergebnisse im Jahr 2035 mit dem beaufschlagten projektinduzierten Verkehr stellen bereits das Immissionsmaximum dar und werde daher der schlechteste Fall abgebildet. Werden allerdings die Immissionen vom Jahr 2035 mit dem maximal projektinduzierten Verkehr mit denen des Jahres 2020 ebenfalls mit maximal projektinduzierten Verkehr verglichen, erfolge eine Überschätzung der tatsächlichen Immissionen. Im Sinn der Anrainer wäre eine solche Bewertung daher auf der absolut „sicheren Seite“. Auch der Amtssachverständige für Luftreinhaltung konnte keine relevante Zunahme an Luftschadstoffen im Fall des sog Worst-Cases erkennen.

Zur Aufnahme des 3-Schichtbetriebs (Pkt 2) ist anzuführen, dass dieser bereits mit Bescheid vom 01.08.2013, Zl 30302-152/3476/19-2013, betriebsanlagenrechtlich genehmigt wurde. In diesem Verfahren war Frau Feichter bereits als Partei beteiligt. Die detaillierten Angaben zum 3-Schichtbetrieb finden sich in der Allgemeinen Beschreibung und technischem Bericht vom 26.02 bzw 28.06.2013, verfasst von M.H. Mittendorfer Bauplanungs- und Projektmanagement GesmbH. Diese bilden einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides. Auch im

⁴ Die in Klammer angeführten Ziffern beziehen sich auf die Einwendungen von Frau Feichter in der Stellungnahme vom 30.04.2019

aktuellen Genehmigungsverfahren wird der Schichtwechsel in der schalltechnischen Bewertung berücksichtigt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Projektangaben dahingehend ergänzt, als noch spezifische Angaben zur Nachtzeit angegeben wurden. Speziell geht es um die leise Nachtzeit (gegen 02:00 Uhr). Die Nachbarn empfinden einzelnen Pegelspitzen aus dem Betriebsbereich aufgrund des in diesem Zeitraum vorhandenen niedrigen Basispegel als besonders störend (zB PKW-Türenzuschlagen). Das gleichmäßige Betriebsgeräusch werde hingegen seitens der Anrainer als nicht störend empfunden. Bei Schallmessungen vor Errichtung der Betriebsanlage sei im Bereich Waldheim während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ein Basispegel LA,95 von 21 dB gemessen worden. Der Dauerschallpegel LA,eq habe in diesem Zeitraum 58 dB, der mittlere Spitzenpegel LA,1 71 dB betragen. Die berechneten Pegelspitzen seien mit 48 dB aus dem LKW-Betrieb und 35 dB aus dem PKW-Betrieb berechnet worden. In der Nachtzeit treten rein PKW-bedingte Pegelspitzen auf, die aber lediglich zu den Schichtwechseln um 22:00 bzw 06:00 Uhr auftreten. Um 02:00 Uhr seien keine Pegelspitzen zu erwarten. Diese Immissionspegel liegen mit 35 dB rund 23 dB unter dem Dauerschallpegel und um rund 36 dB unter dem mittleren Spitzenpegel. In Pausen des Verkehrsgeräusches sei eine Wahrnehmbarkeit dieser Spitzen möglich, eine relevante schalltechnische Auswirkung auf die Ist-Situation liege jedoch nicht vor.

Diese fachlichen Aussagen konnten vom Amtssachverständigen für Betriebslärm/Gewerbetechnik/Elektrotechnik mit Stellungnahme vom 11.07.2019 bestätigt werden. Vom umweltmedizinischen Amtssachverständigen konnte eine Belästigung und/oder Gesundheitsgefährdung verneint werden.

Bei der Sonn- und Feiertagsruhe könnte es aus Sicht der entscheidenden Behörde nur auf Grund der Anlieferung von Rohmilch zu einer möglichen Lärmbelästigung kommen. Laut bestehender gewerberechtlicher Genehmigung ist zwar ein 3-Schichtbetrieb der Anlage von 00:00 bis 24:00 Uhr an sieben Tagen der Woche genehmigt. Die Milchanlieferung erfolgt jedoch nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Sonstige Fahrten, wie etwa der Abtransport von Fertigprodukten oder die Anlieferung von Verpackungsmaterialien sind an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Zum Schutz möglicher Lärmbelästigungen in den Morgenstunden wurde daher vom Amtssachverständigen für Verkehrslärm in der mündlichen Verhandlung ein Auflagenvorschlag vorgebracht, welcher vorsieht, dass eine Anlieferung von Rohmilch an Sonn- und Feiertagen erst ab 08:00 Uhr erfolgen, darf. Aus Sicht der Behörde ist die Vorschreibung dieser Nebenbestimmung erforderlich und ausreichend (vgl einen Bestandteil dieses Bescheides bildende Nebenbestimmung 86).

Die angeführten Brems- und Beschleunigungsschallpegel, die Hydraulik- und Hubemissionen sowie ladungsbedingter Lärm werden laut Amtssachverständigen für Verkehrslärm nach dem Stand der Technik gemäß RVS 04.02.11 in Form der Schallpegelberechnung mit der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit, auch in Kreuzungsbereichen, abgebildet. Einzelereignisse wie zB Unfälle könnten hier allerdings nicht betrachtet werden.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führte in der mündlichen Verhandlung nochmals ergänzend zur befürchteten Luftschadstoffbelastung insbesondere im Umfeld der Messpunkte 2 (MP 2) nahe der Kreuzung B156/L297 (Pkt 3 und 5) aus, dass für diese Messstelle der Jahresmittelwert für PM10 mit ca 15-20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ aufgrund der kontinuierlichen Messung bei Messpunkt 1 (MP 1) abgeschätzt werden könne, womit der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß IG-L von 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ klar eingehalten werde. Es sei daher von der Einhaltung der jährlich zulässigen 25 Überschreitungen im Bereich der MP 1 und MP2 auszugehen. Für den Staubbiederschlag wurde am MP 1 im Zeitraum März bis Juni 2017 ein Mittelwert von 65

mg/(m².d) ermittelt. Auch hier werde der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß IG-L von 210 mg/(m²d) sicher eingehalten. Für den MP2 könne der Jahresmittelwert in Hinblick auf den jahreszeitlichen Verlauf der NO₂-Konzentrationen und in Bezug auf die an den Messstellen des Luftgütemessnetzes des Landes Salzburg ermittelten Jahresmittelwerte der letzten fünf Jahre mit ca 25 bis 26 µg/m³ abgeschätzt werden. Weiter entfernt von der B156 (ab der zweiten Reihe der Wohnhäuser) könne der Wert mit ca 20 bis 22 µg/m³ NO₂ angegeben werden. Der gesetzliche Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 40 µg/m³ gemäß Luftqualitätsrichtlinie der EU⁵ und von 25 µg/m³ gemäß IG-L werde somit klar eingehalten. Zusammenfassend könne die Luftqualität im Bereich MP2 im Ortsteil Waldheim als mäßig belastet eingestuft werden.

Aus umweltmedizinischer Sicht konnte bestätigt werden, dass eine Gesundheitsgefährdung bedingt durch Stickstoffdioxid und Feinstaub nicht gegeben ist.

Die berechnete Schallimmission aufgrund der Zusatzimmissionen aus der Betriebsanlage liege laut Amtssachverständigen für Betriebslärm/Gewerbetechnik/Elektrotechnik sowohl am Tag, am Abend als auch in der Nacht um mehr als 10 dB unter der schalltechnischen Ist-Situation bei den Nachbarn (Pkt 4).

In Zusammenschau aller Sachverständigenaussagen kann aus Sicht der Behörde eine Gesundheitsgefährdung bzw unzumutbare Belästigung durch die Zunahme an Luftschadstoffen bzw Zunahme des betrieblichen Lärms daher eindeutig verneint werden.

Zur befürchteten Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der Verunreinigung des Grundwassers durch den Austritt von Chemikalien (Pkt 6) führte der geologische Amtssachverständige aus, dass ein qualitativer und quantitativer Einfluss auf Grund der geplanten Verdoppelung des Entnahmekonsenses nicht gegeben sei. 28 l/s würden nach der Erwärmung zudem wieder versickert werden. Ansonsten werde keine chemische Veränderung des Kühlwassers vorgenommen. Im Wasserschongebiet könne ein Engpass der Trinkwasserversorgung aufgrund des Grundwassermodells ausgeschlossen werden. Zudem werde sich die SalzburgMilch GmbH zur Trinkwasserversorgung in Notsituationen verpflichten. Für mögliche Störfälle (zB Austritt von Chemikalien) enthalte das Projekt zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen, darüber hinaus werde eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt (vgl Spruchpunkt III). Auch der Amtssachverständige für Hydrographie/Hydrologie bestätigt, dass es durch die Erweiterung des KKC zu keiner Verknappung des Trinkwassers kommen wird. Aus Sachverständigensicht sollte das Vorhaben jedoch an den Trinkwasservorbehalt gebunden werden. Das vorgeschlagene Grundwassermonitoring sei ausreichend (vgl die einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Nebenbestimmungen 68 ff).

Laut wasserbautechnischen Amtssachverständigen sei die Grundwassernutzung sowohl im Aspekt der Entnahme als auch im Aspekt der Rückgabe/Ableitung nach fachlichen Aspekten umfangreich erörtert worden, ohne dass nachteilige Auswirkungen erkennbar wären. Durch technische Vorkehrungen und wiederkehrende Überprüfungen werde das Gefährdungspotenzial der Betriebsvorgänge auf das Schutzgut Wasser beschränkt. Erst bei Versagen und Nichteinhaltung seien nachteilige Auswirkungen möglich. Hier ist anzuführen, dass im Genehmigungsverfahren stets davon ausgegangen werden muss, dass sich der Projektwerber an die gesetzlichen Bestimmungen und projektierten bzw vorgeschriebenen Maßnahmen hält. Nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

⁵ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Die beiden Amtssachverständigen für Gewässerschutz konnten ebenso wenig eine mögliche Gefährdung für das Schutzgut Wasser feststellen. Darüber hinaus wurden auch von diesen Auflagen zu Schutz vorgeschlagen, welche entsprechend in den Bescheid aufgenommen wurden.

Ebenso wenig wird es laut den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu einer Geruchsbelästigung aus der Abwasserbehandlung (Pkt 7) kommen. Maximal 400 m³/d werden als Permeat aus einer Membranbehandlung („Polisher“) direkt in den Pladenbach eingeleitet. Ein spezifischer Geruch oder eine Geruchsbelästigung sei permeatseitig nicht zu erwarten. Für die Indirekteinleitung von maximal 1200 m³/d werde die Abwasserreinigungsanlage entsprechend adaptiert und sei bei gleichbleibender Anlagenkonfiguration und gleichbleibender Betriebsweise keine Änderung der Geruchssituation zu erwarten. Durch die zukünftige verringerte Konzentration (gleiche Frachten, doppelte Wassermenge) sei keine Steigerung des Anteils der Käserei an den Geruchsemissionen der Mischwasserkanalisation zu erwarten. Auch die Kläranlage des Reinhaltverbandes Pladenbach sei mit der Reinigungsleistung an den Stand der Technik angepasst worden. Auch aus Sicht des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung sind Geruchsemissionen nicht zu erwarten.

Die Behörde geht davon aus, dass mit den im Lärmsanierungsprogramm definierten Maßnahmen wohl die im Umgebungslärm-Aktionsplan 2018 angeführten Maßnahmen gemeint sind. Der Plan liegt in dieser Form erst als Entwurf vor. Er versteht sich als kontinuierliches Planungsinstrument, als strategischer Aktionsplan, als Grundlage für weitere Detailplanungen. Der Lärmaktionsplan ist somit nicht als bindend zu verstehen. Darüber hinaus kann die Umsetzung der für die Gemeinde Lamprechtshausen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im Rahmen dieses UVP-Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden, sondern obliegt der zuständigen Behörden. Die von der Straße ausgehenden Belastungen, wie auf der entsprechenden unter laerminfo.at abrufbaren Lärmkarte ersichtlich, beschränkt sich zudem nicht auf die Auswirkungen durch die Erweiterung des KKC, sondern ist allgemeiner Art. Die Vorschreibung einer Lärmschutzwand könnte auch nur dann erfolgen, wenn von aus Sicht der Sachverständigen eine derartige Maßnahme notwendig wäre, um unzumutbare Belästigungen der Nachbarn hintanzuhalten. Eine mögliche Belästigung oder Gesundheitsgefährdung konnte aber eindeutig verneint werden.

Für die von Frau Feichter angesprochenen Konsequenzen bei Änderung des Vorhabens bzw. Nichteintreten der in den Berechnungen prognostizierten Annahmen sehen die einzelnen Materiengesetzen bzw. das UVP-G 2000 ohnehin gesetzliche Folgen vor (zB § 21a WRG 1959 oder § 79 GewO 1994). Es kann der Projektwerberin jedoch nicht unterstellt werden, dass sie sich nicht rechtskonform verhält.

Einer Prognoseentscheidung ist naturgemäß immer ein gewisses Wahrscheinlichkeitskalkül immanent. Auch bei sorgfältiger Prüfung aller Einwirkungen auf Basis des vorhandenen Wissensstands ist es möglich, dass nicht vorhergesehene Folgen eintreten. Durch den anspruchsvollen Charakter des UVP-Genehmigungsverfahrens, die vertiefte Betrachtung von Einzelaspekten und das integrative Zusammenführen der sektoralen Betrachtungsweisen soll jedoch bestmöglich gesichert werden, dass der zur Verfügung stehende Erkenntnisstand voll ausgeschöpft wird. In dieser Beziehung bietet das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 die beste Gewähr für eine hohe Qualität der Grundlagen für die zu treffende Prognoseentscheidung (vgl. BVwG 21.08.2017, W143 2017269-2).

Die Abgabe einer Garantie, dass es zu keiner Schlechterstellung von Frau Feichter kommen wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dementsprechend kann der Forderung nicht gefolgt werden.

Die zahlreichen von Frau Feichter vorgebrachten Bedenken wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sehr ausführlich behandelt. Die Sachverständigen setzten sich nicht nur in den Teलगutachten zur zusammenfassenden Bewertung mit den Vorbringen substantiiert auseinander, sondern ergänzten in der mündlichen Verhandlung ihre Ausführungen. Frau Feichter ist den umfangreichen, plausiblen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahmen zudem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Zum Schutz der Nachbarn wurden zahlreiche Nebenbestimmungen in den Spruch aufgenommen.

Zur Stellungnahme der W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und Herrn DI Peter Malata

In der schriftlichen Stellungnahme vom 02.05.2019 wurde von der W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und Herrn DI Malata die Sicherstellung gefordert, dass die Konsenserweiterung für die SalzburgMilch GmbH zu keinem Zeitpunkt qualitativ oder quantitativ deren Grundwassernutzungen nachteilig beeinflusst. Zudem werde die Zuerkennung der Parteistellung beantragt. Detailliertere Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen der Wasserrechte wurden allerdings nicht gemacht.

Da bereits eine potenzielle Beeinträchtigung von Rechten eine Parteistellung begründet, und diese nicht davon abhängig ist, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird, wird diese der W&H Dentalwerk Bürmoos GmbH und Herrn DI Malata zuerkannt.

Von den Amtssachverständigen für Geologie, Gewässerschutz (Thermische Grundwassernutzung), Hydrographie/Hydrologie und Wasserbautechnik konnte jedoch eine Beeinträchtigung der beiden Wasserrechte auf Grund der Lage eindeutig ausgeschlossen werden.

Zur mündlichen Verhandlung erschien allerdings kein Vertreter der beiden Parteien, um die befürchtete Beeinträchtigung der Wasserrechte näher zu erläutern.

Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Beim wasserwirtschaftliche Planungsorgan handelt es sich um eine Formalpartei, weshalb eine Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung trotz der Durchführung eines Großverfahrens ausreichend war.

Das für Kühlzwecke entnommene Wasser wird tatsächlich – wie vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angenommen – wieder rückgeführt.

Die angesprochene Notversorgung wurde in das Genehmigungsprojekt aufgenommen.

F. Zu Spruchpunkt VI (Kosten):

Für das gegenständliche Verfahren waren gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, LGBl 23/2018 idgF, die Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben noch nach der alten Rechtslage vorzuschreiben, da der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens vor 1. Mai 2018 eingebracht wurde.

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung stützt sich auf § 77 AVG iVm 1 Abs 1 Z 1a der Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012, wonach für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung für jede angefangene halbe Stunde

und jedes teilnehmende Amtorgan der leitenden Behörde ein Betrag von € 15,90 eingehoben werden kann.

Die Landesverwaltungsabgabe für die Genehmigung nach UVP-G 2000 stützt sich auf die Tarifpost 122.

Da die Amtshandlung im Privatinteresse der Antragstellerin gelegen ist, wurde ein Projekt viertelt (gestempelt), welches mit diesem Bescheid an die Antragstellerin zurückgesendet wird.

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren für die Teilnahme des Arbeitsinspektorats an der mündlichen Verhandlung am 25.06.2019 stützt sich auf §§ 12 Abs 6 ArbIG iVm 77 AVG iVm 1 Abs 1 Z 1a der Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012. Es sind daher 9 Halbstunden à € 15,90 vorzuschreiben.

Die Honorare der ZAMG bzw der Landesstelle für Brandverhütung werden nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 3b UVP-G 2000 direkt zur Zahlung vorgeschrieben. Auf Grund der Höhe wurde die Honorarnote der ZAMG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an die Projektwerberin übermittelt. Es wurden jedoch keine Einwände vorgebracht.

G. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher unter Berücksichtigung der schlüssigen und widerspruchsfreien fachlichen Ausführungen der Fachgutachter, dass das gegenständliche Vorhaben bzw die durch das Vorhaben resultierenden Immissionen

- weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden,
- noch zu einer unzumutbaren Belästigung von Nachbar/Nachbarinnen führen,
- noch das Eigentums oder dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
- noch erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Auswirkungen verursachen, welche geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen,
- noch Abfälle nicht nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder nicht ordnungsgemäß entsorgt werden

und somit die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 erfüllt sind, soweit die jeweiligen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Fanny Fökehrer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, als Vertreter der SalzburgMilch GmbH mit dem Ersuchen, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € 7.023,00 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHY-AT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000146769 einzugeben. Gesonderte Versendung der Projektunterlagen., Brief: RSb
2. Landesumweltanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, E-Mail
3. Gemeinde Lamprechtshausen, Hauptstraße 4, 5112 Lamprechtshausen, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Genehmigungsbescheid 8 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzu-

- schlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, E-Mail
4. Wassergenossenschaft Lamprechtshausen, Brunnenweg 2, 5112 Lamprechtshausen, Zustellung RSb (dual)
 5. Wassergenossenschaft Willenberg-Asten, Astenstraße 21, 5112 Lamprechtshausen, Zustellung RSb (dual)
 6. Wassergenossenschaft Schwerting & Maxdorf, Schwerting 5, 5112 Lamprechtshausen, Zustellung RSb (dual)
 7. Brigitta Feichter, Waldheim 1, 5112 Lamprechtshausen, Zustellung RSb (dual)
 8. bf:gh Salzburg, Carl-Zuckmayer-Straße 1, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
 9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Herrn DI Stefan Köck, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
 10. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
 11. Referat Wasser- und Energierecht, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Intern
 12. Referat Landesveterinärdirektion, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Lebensmittelaufsichtsbehörde, Intern
 13. BH Salzburg-Umgebung Gewerbe und Baurecht, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg, als mitwirkende Bau- und Gewerbebehörde; Projektunterlagen werden gesondert übermittelt, Intern
 14. Reinhaltverband Pladenbach, Georg-Rendl-Weg 8, 5113 St. Georgen, Zustellung RSb (dual)
 15. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail
 16. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail